

115. Sitzung 2. November 1999, 10.00 Uhr

Vorsitzender: Reinhard Gloor, Birr

Protokollführer: Marc Pfirter, Staatsschreiber

Tonaufnahme/Redaktion: Norbert Schüler

Präsenz: Anwesend 182 Mitglieder

Abwesend mit Entschuldigung 18 Mitglieder

Entschuldigt abwesend: Berger Erwin, Boswil; Binggeli Peter, Mellingen; Bischoff Evi, Mühlethal; Gersbach Hans-Ulrich, Baden-Rüti; Gloor Walter, Niederlenz; Glur Walter, Glashütten; Heller Daniel, Aarau; Leoff Patricia, Hägglingen; Lüscher-Grieder Adolf, Oberentfelden; Mathys Hans Ulrich, Holziken; Meyer-Sandmeier Robert, Dintikon; Noser Daniel, Aarau; Plüss-Mathys Richard, Lupfig; Rothlin Werner, Wohlen AG; Rüegger Kurt, Rothrist; Sacher Martin, Schinznach Dorf; Weiersmüller-Scheuzger Susanne, Rohr AG; Werthmüller Ernst, Holziken

Vorsitzender: Ich begrüße Sie herzlich zur 115. Ratssitzung der laufenden Legislaturperiode.

1505 Mitteilungen

Vorsitzender: Ich orientiere Sie über den sofortigen Rücktritt von Herrn Andreas Schweizer aus der Spezialkommission "Fachhochschulen". Der Rücktritt erfolgt per heute. Die Ersatzwahl wird vorbereitet mit Beschluss auf dem Korrespondenzweg.

Ich rufe Ihnen in Erinnerung, dass heute über die Mittagspause die Information zur Erweiterung des Kunsthhauses im Kunsthhaus selbst stattfindet. Wir sind dazu eingeladen und ich empfehle Ihnen, diese Einladung anzunehmen. Der Besuch des Kunsthhauses ist auf 12.45 Uhr angesetzt.

Regierungsrätliche Vernehmlassungen an Bundesbehörden: Vom 20. Oktober 1999 an das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement zur Deregulierung des Waffengesetzes (WG), des Kriegsmaterialgesetzes (KMG), des Sprengstoffgesetzes (SprstG) und des Güterkontrollgesetzes (GKG).

Vom 20. Oktober 1999 an das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement zum Vorentwurf für eine Reform des Rechts der Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Vom 20. Oktober 1999 an das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement zum neuen Berufsbildungsgesetz.

Verwaltungsgerichtsbeschwerden gegen Beschlüsse des Grossen Rates: Entscheid: Das Verwaltungsgericht hat am 19. Oktober 1999 beschlossen, die Verwaltungsgerichtsbeschwerde der Josef Koch Holzbau AG, Büttikon, gegen den Beschluss des Grossen Rates vom 25. April 1995 betreffend Nutzungsplanung der Gemeinde Büttikon infolge Rückzugs als erledigt von der Geschäftskontrolle abzuschreiben.

1506 Neueingänge

1. Gemeinde Oberrohrdorf; Nutzungsplanung Siedlung. Vorlage des Regierungsrates vom 13. Oktober 1999. - Geht an die Bau- und Planungskommission.

2. Änderungen der Fachhochschuldekrete; Änderung des Lehrerbeseitigungsdekretes. Vorlage des Regierungsrates vom 20. Oktober 1999. - Geht an die nichtständige Kommission "Fachhochschulen".

3. Änderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB); Schaffung einer Rechtsgrundlage für Zwangsmassnahmen im Rahmen der fürsorglichen Freiheitsentziehung; 2. Beratung. Vorlage des Regierungsrates vom 20. Oktober 1999. - Geht an die Gesundheitskommission.

1507 Motion Harry Lütolf, Wohlen, betreffend Gebührenregelung im Zivilstandswesen; Einreichung und schriftliche Begründung

Von *Harry Lütolf, Wohlen*, und 3 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Motion eingereicht:

Text:

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Dekret über die Gebühren für Amtshandlungen und über Entschädigungsansätze der Gemeinden (SAR 666.710) vom 28. Oktober 1975 im Bereich des Zivilstandswesens den bundesrechtlichen Vorgaben anzupassen, wobei an der Kostenlosigkeit der Ehe für Ansässige festzuhalten ist.

Begründung:

Auf den 1. Januar 2000 sollen die Gebühren für das Zivilstandswesen in der ganzen Schweiz vereinheitlicht werden. Der Bundesrat hat eine entsprechende Verordnungsänderung bereits in die Wege geleitet. Künftig sollen Brautleute für die Vorbereitung und die Durchführung der zivilen Trauung generell bezahlen müssen. Die bundesrechtlichen

Vorgaben derogieren die kantonalen Regelungen. Daher diesbezüglichen Bestimmungen im aargauischen Dekret über die Gebühren für Amtshandlungen und über Entschädigungsansätze der Gemeinden hinfällig (Abschnitt E: Zivilstandsamt, §§ 11 ff.).

Das Bundesrecht gewährt aber den Kantonen die Möglichkeit, die Heiratsgebühren tiefer anzusetzen oder ganz darauf zu verzichten, wenn einer der Partner im betreffenden Zivilstandskreis Wohnsitz hat. Dem Vernehmen nach haben die Kantone Genf, Jura, Luzern, Uri, Wallis, Zug und Zürich schon angekündigt, auf die "Heiratsabgabe" zu verzichten und an der Kostenlosigkeit der Ehe für Ansässige festzuhalten (vgl. etwa die Artikel in der Neuen Zürcher Zeitung, 28. Oktober 1999, Seite 14, sowie Tages-Anzeiger, 29. Oktober 1999, Seite 29).

Dem Beispiel der angeführten Kantone folgend, soll auch im Kanton Aargau auf die Gebührenerhebung für Trauungen verzichtet werden, wenn Braut oder Bräutigam die Trauung in ihrer Wohngemeinde vollziehen. Einerseits soll mit dieser Regelung dem Institut der Ehe - wenigstens in der Wohngemeinde - noch ein letzter Rest an Achtung verliehen werden. Andererseits soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass das Ehepaar durch seine Steuerleistungen bereits einen Beitrag an die Kosten der Gemeinde leistet. Abschliessend gilt es noch anzumerken, dass mit der vorgeschlagenen Regelung eigentlich nur geltendes Recht überführt werden soll (vgl. § 11 Abs. 1 lit. n des Dekrets über die Gebühren für Amtshandlungen und über Entschädigungsansätze der Gemeinden).

1508 Postulat Hans Feldmann-Huggenberger, Boniswil, betreffend 200-Jahr-Jubiläum des Kantons Aargau und seinen Eintritt in die Eidgenossenschaft im Jahre 1803; Einreichung und schriftliche Begründung

Von *Hans Feldmann-Huggenberger, Boniswil*, und 34 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgendes Postulat eingereicht:

Text:

Der Regierungsrat wird eingeladen, die erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen und Massnahmen zu ergreifen, damit unser Kanton im Jahre 2003 sein zweihundertjähriges Bestehen als vollwertiger Stand der Eidgenossenschaft würdig begehen und feiern kann.

Begründung:

Im Rahmen des Gedenk- und Jubiläumsjahres 1998 ist es dem Kanton Aargau gelungen, sich als innovativen, vielfältigen und begeisterungsfähigen Stand darzustellen. Unser Kanton hat mit seinen zahlreichen Aktivitäten Beachtung und Anerkennung gefunden. Ich rufe den Schlussbericht zum Jubiläumsjahr 1998 vom 10. März 1999, der mit folgenden Ausführungen schliesst, in Erinnerung (Zitat auf Seite 13):

"Für die Ziele 'Aufbruchstimmung schaffen' und 'mit dem 98er-Schwung in die Zukunft starten' ist der Boden vorbereitet worden. Verschiedene Zukunftswerkstätten und -anlässe weisen über die Jahrtausendwende hinaus be-

werden

die

sonders im Hinblick auf die Jahre 2002 (expo.02) und 2003 (200 Jahre Kanton Aargau)."

Während das Jahr 1798 die Voraussetzungen für einen Kanton Aargau schaffte, ist 1803 das Gründungsjahr unseres Kantons und eines eigenständigen Standes der Eidgenossenschaft. Zusammen mit den Mediationskantonen St. Gallen, Graubünden, Thurgau, Tessin und Waadt, die alle vier Sprachregionen der Schweiz vertreten, können wir der Ereignisse von 1803 gedenken.

Bis zum Jubiläumsjahr 2003 verbleiben uns lediglich noch drei Jahre (entgegen der Expo ist eine Verschiebung nicht möglich). Der Zeitpunkt ist für alle Aargauerinnen und Aargauer gekommen, um sich Gedanken und Überlegungen zum Jubiläumsjahr 2003 zu machen, die Initiative zu ergreifen und mit Leistungen im kulturellen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bereich zukünftige Ziele zu erreichen. Es ist zu hoffen, dass es uns gelingt, etwas zu erreichen, das für den Aargau typisch ist und über das Jubiläumsjahr hinaus Bestand hat. Dieser Vorstoss mag dazu einen Startimpuls geben.

1509 Interpellation der FDP-Fraktion betreffend Finanzausgleich; Einreichung und schriftliche Begründung

Von der FDP-Fraktion wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Nach Ansicht der FDP kommt es leider immer wieder vor, dass in den Gemeinden übergrosse Infrastrukturanlagen zu Lasten des Finanzausgleichs gebaut werden. Besonders in der heutigen Zeit, wo vermehrt von Schulverbänden und sogar von Gemeindefusionen gesprochen wird, sollten diese Aspekte vermehrt berücksichtigt werden. Der Finanzausgleich ist ein Solidaritätswerk. Gemeinden, die Jahr für Jahr Beiträge in diesen Finanzausgleich leisten, sich vielfach auf das notwendigste beschränken, um einen tiefen Steuerfuss zu halten, müssen sich als die geprellten vorkommen. Ein diesbezügliches neues Beispiel ist Isisberg, das ein Mehrzweckgebäude baut.

1. Wir bitten den Regierungsrat darzulegen, wie stark die neuen Erkenntnisse von Gemeindefusionen, Schulverbänden usw. berücksichtigt werden bei der Bewilligung von solchen Investitionen.

2. Stimmt es, dass an den Gemeindeversammlungen meistens damit argumentiert wird, dass ja der Finanzausgleich dazu bestimmt ist und der Kanton somit die Restkosten übernimmt?

3. Stimmt es, dass diese Argumente auch von den Kantonsvertretern an den Gemeindeversammlungen unterstützt werden (Name am Bsp. Isisberg bekannt)?

4. Was gedenkt der Regierungsrat zu unternehmen, um allfällige zukünftige Missbräuche zu unterbinden und die Förderung von Verbänden und Gemeindefusionen einzuleiten?

Die FDP stellt fest, dass die Gemeinde Isisberg nur das jüngste Beispiel und als solches zu betrachten ist.

1510 Interpellation Urs Locher, Zofingen, vom 17. August 1999 betreffend Alarmierungskonzept für die Feuerwehren im Kanton Aargau; Beantwortung; Erledigung

(vgl. Art. 1346 hievorum)

Antwort des Regierungsrates vom 13. Oktober 1999:

1. Ausgangslage: Das eidgenössische Fernmeldegesetz (FMG) vom 30. April 1997 (SR 784.10) legte die Rahmenbedingungen für eine Liberalisierung des Marktes im Bereich der Fernmeldetechnik neu fest. In der Folge kamen neue Produkte wie digitale Anschlüsse und Natels auf den Markt, bei deren Verwendung eine Alarmierung mit den bisherigen Anlagen, die zum grossen Teil auf der reinen Analogtechnik beruhen, nicht mehr möglich ist. Im Frühjahr 1999 schlug deshalb das Aargauische Versicherungsamt (AVA) den 15 aargauischen und 3 ausserkantonalen Alarmstellen und Trägerschaften ein neues Alarmierungskonzept vor, das unter dem Titel "Alarmierungsprojekt SMT 750 NT" neu noch fünf Alarmregionen vorsah.

Am 10. Juni 1999 orientierte das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) über die Vorschrift für die Leitweglenkung und die Standortidentifikation der Notrufe vom 1.2.1999 inkl. der beiden Anhänge A und B. Während der Anhang A für das traditionelle Festnetz noch in Bearbeitung ist, trat der Anhang B für die Mobiltelefonie am 1. Juli 1999 - also nur drei Wochen später - in Kraft. Nach Aussage des BAKOM werden beim Festnetz (Anhang A) für die Kantone möglichst wenig Alarmstellen (maximal 10 pro Kanton) für die Notrufrufe Polizei, Feuerwehr, Sanität und Dargebotene Hand zugelassen. Diese neue und überraschende Ausgangslage zwang das AVA zu einer raschen Neubeurteilung der laufenden Detailplanung. Das AVA nahm mit der Mehrheit der Arbeitsgruppen, welche zur Umsetzung des Konzepts mit fünf Alarmregionen gebildet worden waren, Kontakt auf. Im Sinne einer Sofortmassnahme wurden die Planungsarbeiten eingestellt, da klar wurde, dass die im erwähnten neuen Alarmierungskonzept vorgesehenen fünf Alarmregionen bei insgesamt höchstens 10 möglichen Alarmstellen nicht zu verwirklichen waren.

Mit Schreiben vom 5. Juli 1999 wandte sich die Direktion des AVA an alle an einer zweckmässigen Feuerwehralarmierung interessierten Kreise und schlug angesichts der veränderten technischen Ausgangslage ein neues Alarmierungskonzept mit einer einzigen zentralen Anlage mit zwei Alarmstellen und einer Mutationsstelle vor. Die Direktion des AVA erachtete dabei die Übernahme des Betriebs der beiden neu einzurichtenden Alarmstellen durch die Kantonspolizei des Kantons Aargau als zweckmässig. Die Alarmierung wird auch bei einem flächendeckenden Elementarereignis so eingerichtet und organisiert, dass die eingehenden Notrufe innerhalb von 90 Sekunden verarbeitet werden können, damit die Einsatzbereitschaft der Feuerwehren gewährleistet bleibt. Das AVA möchte die neue Anlage als Trägerschaft zentral beschaffen und den Gemeinden deren Nettobelastung (Bruttobetrag abzüglich Subventionen) nach Teilnehmeranschlüssen verrechnen. Unter der Aufsicht des AVA wird eine zentrale Mutationsstelle eingerichtet und nach dem Prinzip der Eigenwirtschaftlichkeit betrieben (Verrechnung der Dienstleistungen an die Gemeinden). Das Projekt ist zwingend in den Jahren 2000 bis 2001 zu realisie-

ren, da die Swisscom für die bisherigen zu modernisierenden Anlagen (SMT 75) ab 2002 keine Servicegarantien mehr leistet. Für allenfalls notwendige Übergangslösungen von ein bis zwei Jahren (z. B. für die Teilnehmer mit ISDN-Anschlüssen, welche mit der bisherigen Analogtechnik nicht mehr alarmiert werden können) empfiehlt das AVA die Beschaffung und Abgabe von Pagern, da die meisten dieser Geräte auch bei einer Aufschaltung der neuen Anlage weiter verwendet werden können.

Die bestehenden Verträge zwischen den Trägerschaften und den heutigen Alarmstellenbetreibern laufen zum Teil bis zum 31. Dezember 2002. Das AVA hofft aber, dass eine vorzeitige Auflösung im gegenseitigen Einverständnis zur Realisierung des zukunftsgerichteten neuen Konzepts möglich ist. In einem ersten Schritt werden sämtliche Investitions-, Realisierungs- und Betriebskosten differenziert nach dem notwendigen Nachrüstungsbedarf der vorhandenen Anlagen berechnet und dann auf der Basis der heutigen Anzahl Teilnehmer pro Gemeinde- bzw. Betriebsfeuerwehr die Nettoinvestitions- und Betriebskosten pro Teilnehmeranschluss ermittelt.

Zu Frage 1: Es wird nicht verkannt, dass die Beschränkung auf eine einzige Anlage für die Feuerwehralarmierung die bisher bestehenden Synergieeffekte teilweise zunichte machen wird, die sich aus der gleichzeitigen Wahrnehmung auch anderer Alarmierungsaufgaben durch die gleiche Alarmstelle bisher ergeben haben. In einer Interessenabwägung muss diesem Nachteil indessen der Vorteil des neuen Konzepts mit nur einer Feuerwehralarmanlage gegenüber gestellt werden, so dass alle Gemeinden im Kanton von einer kostengünstigeren Feuerwehralarmierung profitieren können. Die Beibehaltung der heutigen Organisation mit einer Vielzahl von Alarmstellen ist auch aus technischer Sicht nicht mehr zu verantworten.

Zu Frage 2: Die seitens des BAKOM angekündigte Einschränkung der Möglichkeiten bezüglich der Zahl der Alarmstellen auf insgesamt 10 im Kanton, einschliesslich aller neben der Feuerwehralarmierung weiterhin zu betreibenden Alarmierungen, lässt Alternativen zur vorgeschlagenen Lösung nicht zu. Von daher kommt ein Rückkommen auf das ursprünglich vorgesehene Konzept mit fünf Alarmregionen nicht mehr in Frage. Die Einführung wird gestaffelt, die Umsetzung des Projekts soll bis Ende 2001 stattfinden. Das neue Konzept mit nur noch einer zentralen Alarmanlage beinhaltet eine differenzierte Nachrüstung aller notwendigen Komponenten des Übertragungsnetzwerkes im ganzen Kanton, insbesondere die Ausbauten der Unterzentralen (UZ) und Schnittstellen zu den ISDN-Anschlüssen, Natels, Pager und Funkrufempfängern, auf den einheitlich gleichen technischen Standard SMT 750 NT (System zur Mobilisierung mittels Telefon, Neuste Technologie).

Zu Frage 3: Grundsätzlich ist die Gemeinde für die Alarmierung ihrer Feuerwehr zuständig (§ 27 FwG). Rechtlich entsteht somit kein Monopol. Die Gemeinden können nicht verpflichtet werden, sich der neuen einheitlichen Lösung anzuschliessen. Sie müssten dann aber eine eigenständige Lösung anbieten, was weder finanziell, noch technisch Sinn machen würde. Von daher müsste auch eine Subventionierung solcher eigenständiger Lösungen durch die Gebäudeversicherungsanstalt hinterfragt werden.

Der vorgesehene Standort für die angestrebte Lösung bei der Kantonspolizei Aargau muss demgegenüber als ideal be-

zeichnet werden. Die Kantonspolizei bearbeitet heute schon die Notrufnummer 118 (Feuerwehr) der Mobiltelefonbenutzer sowie die Notrufnummer 112 (internationale Notrufnummer). Abklärungen beim BAKOM weisen in die Richtung einer allgemeinen Notrufnummer für sämtliche Rettungsdienste (117, 118, 143, 144). Gerade in Hinblick auf diese Entwicklung ist die Notrufannahmestelle bei der Kapo richtig. Die Kantonspolizei empfiehlt sich auch als Partner, der in der Lage ist, die Rettungskräfte am Ort des Geschehens zu unterstützen.

Alternativofferten werden erst eingeholt, wenn die Kantonspolizei die Alarmstelle nicht betreiben will. Diesbezüglich sind die Verhandlungen zur Zeit im Gang.

Zu Frage 4: Die Überlastung des Telefonnetzes ist weder vom Ereignis noch von der Anzahl Alarmstellen abhängig, sondern von der Anzahl der Telefonbenutzer, welche das Ereignis gleichzeitig melden wollen. Mit der vorgesehenen Lösung ist es möglich, die eingehenden Anrufe verteilt auf 6 Arbeitsplätze entgegen zu nehmen und zu verarbeiten. Heute steht der einzelnen Alarmstelle für die Bewältigung eines regionalen Ereignisses lediglich ein einziger Arbeitsplatz mit 2 Telefonen zur Verfügung.

Zu Frage 5: Ein finanzieller und organisatorischer Mehraufwand lässt sich nicht ausmachen. Im Gegenteil ist mit geringeren Betriebskosten zu rechnen. Organisatorisch wird der Aufwand durch die Reduktion auf eine einzige Alarmanlage reduziert.

Wird mit der obigen Frage bezüglich der Funkunterstützung die Verbindung zwischen der im Einsatz stehenden Feuerwehr und der Alarmstelle angesprochen, ist vorab festzuhalten, dass heute nur einzelne Alarmstellen mit den dazu nötigen technischen Funkeinrichtungen ausgerüstet sind. Gemäss den Konzessionsbedingungen des BAKOM können damit Funkgespräche im Umkreis von ca. 15 km störungsfrei zwischen den Feuerwehren und der Alarmstelle geführt werden. Bei einer zentralen Alarmanlage für den ganzen Kanton wird dies für den Grossteil der Feuerwehren aus technischen Gründen (vom BAKOM beschränkte Sendeleistung) nicht mehr möglich sein. Da der Bedarf hierfür jedoch ohnehin nicht genügend ausgewiesen ist, wird die zentrale Alarmanlage ohne Funkunterstützung der Feuerwehr-Funkkanäle geplant. Es gilt jedoch zu beachten, dass bei praktisch allen Ereignissen die Kantonspolizei auf dem Schadenplatz ist. Sie hat die Möglichkeit, eine Funkverbindung mit ihrer Einsatzzentrale herzustellen, womit bei gleichzeitiger Betreibung der zentralen Feuerwehr-Alarmanlage auch zu dieser die Verbindung sichergestellt ist.

Nachalarmierungen zur zusätzlichen Mobilisation von Feuerwehrleuten der im Einsatz befindlichen Feuerwehr oder der Nachbar- und allenfalls der Stützpunktfeuerwehren können problemlos mit einer direkten Telefonleitung (Festanschluss oder Mobiltelefon) an die Alarmstelle in Auftrag gegeben werden.

Zu Frage 6: Die Direktion des AVA setzte alle Betroffenen kurz nach Eingang der BAKOM-Vorgaben am 5. Juli 1999 schriftlich ins Bild. Die vom Interpellanten angesprochene Vernehmlassung bei den Gemeinden und Betrieben ist im Gange. Die Eingabefrist läuft bis zum 30. September 1999.

Eine erste Meinungsumfrage erfolgte im Rahmen regionaler Informationsveranstaltungen. Die Auswertung dieser Veranstaltungen lässt erkennen, dass von den eingeladenen 293 Gemeinden und Betrieben 476 Vertreter von 244 Gemeinden und Betrieben anwesend waren, wovon 67,65 % einer zentralen Alarmanlage zustimmten.

Vorsitzender: Mit Datum vom 22. Oktober 1999 hat sich der Interpellant gemäss § 84 Abs. 2 GO von der Antwort des Regierungsrates teilweise befriedigt erklärt. Das Geschäft ist somit erledigt.

1511 Zur Traktandenliste

Vorsitzender: Ich orientiere Sie darüber, dass bei Traktandum 30, Verwaltungsgebäude Behmen, ein Eintreten stattfindet und anschliessend die Detailberatung erfolgen wird. Ich bitte Sie, bei Ihren Wortmeldungen von dieser Ergänzung Kenntnis zu nehmen.

Ich stelle die Traktandenliste zur Diskussion: Sind Wortmeldungen dazu? Das ist nicht der Fall. Damit ist die Traktandenliste so genehmigt.

1512 Kommissionswahlen in nichtständige Kommissionen; Kenntnisnahme

Vorsitzender: Gemäss schriftlicher Mitteilung hat das Büro mit Korrespondenzbeschluss vom 26. Oktober 1999 gestützt auf § 12 Abs. 2 des Geschäftsverkehrsgesetzes folgende Wahlen in eigener Kompetenz (unter Vorbehalt von § 12 Abs. 4 des Geschäftsverkehrsgesetzes) vorgenommen:

Nichtständige Kommission Nr. 20 "Zusammenschluss Zofingen und Mühlethal":

Alder Rolf, Brugg, Präsident; Baumgartner Fritz, Rothrist; Bischoff Evi, Mühlethal; Bolliger-Sahli Beatrice, Rothrist; Brun Hansruedi, Merenschwand; Bürge Hans, Safenwil; Burgherr Thomas, Wiliberg; Frey Karl, Dr., Wettingen; Hunkeler Walter, Wettingen; Kalt Rudolf, Spreitenbach; Kistler Ernst, Dr., Brugg; Liechti-Wagner, Alice, Wölflinswil; Lüscher Hans, Muhen; Muff Josef, Wohlen; Obrist Alfred, Baden; Plüss Erwin, Rothrist; Plüss Richard, Lupfig.

Nichtständige Kommission Nr. 21 "Finanzausgleichsgesetz":

Stübi Thomas, Dietwil, Präsident; Baur Josef, Villmergen; Berner Heidi, Dr., Lenzburg; Beyeler Peter, Baden; Bron Silvia, Schöftland; Brunner Andreas, Dr., Oberentfelden; Bütler Lukas, Beinwil (Freiamt); Gloor Walter, Niederlenz; Keller Rudolf, Oberflachs; Kuhn-Wittig Eva, Full; Nef Walter, Klingnau; Nussbaumer Marty Marie-Louise, Obersiggenthal; Rohr Rudolf, Dr., Würenlos; Schreiber-Rebmann Patricia, Wegenstetten; Senn Andreas, Würenlingen; Troller Martin, Münchwilen; Züger Marcel, Umiken.

Vorsitzender: Dazu liegen keine Wortmeldungen vor. Damit sind die Wahlen so beschlossen.

Kenntnisnahme

1513 Dekret über die Zivilrechtspflege in Ehescheidungssachen (Anpassung der Zivilprozessordnung); Genehmigung bzw. Beschlussfassung

(Vorlage vom 8. September 1999 des Regierungsrates samt Änderungsanträgen vom 28. September 1999 der Justizkommission, denen der Regierungsrat zustimmt)

Thomas Lüpold, Möriken, Präsident der Justizkommission: Allgemeine Bemerkungen: Die Eidgenössischen Räte haben am 26. Juni 1998 das Gesetz betreffend Änderung des ZGB zu den Bereichen Personenstand, Eheschliessung, Scheidung, Kindesrecht, Verwandtenunterstützungspflicht, Heimstätten, Vormundschaft und Ehevermittlung verabschiedet. Den Schwerpunkt der Revision bildet das Scheidungsrecht, welches den heute herrschenden gesellschaftlichen Verhältnissen und Realitäten angepasst wurde.

Auf das Inkrafttreten dieser Änderungen per 1. Januar 2000 müssen im kantonalen Recht die zuständigen Behörden bezeichnet und in Ergänzung zu den Vorschriften des Bundes das Verfahren geregelt werden. Die Vorgaben in dieser Sache sind materiell abschliessend vom Bundesrecht vorgegeben. Auch im formellen Bereich ist eine wesentliche Vorsteuerung durch den Bund erfolgt. Mit dem vorliegenden Dekret werden nur Änderungen vorgenommen, die nötig sind, damit die Zivilprozessordnung (ZPO) bundesrechtskonform bleibt.

Sie werden sich fragen, weshalb wir hier ein Dekret beraten und nicht gleich eine Teilrevision der ZPO. Der Grund dafür liegt vor allem bei den zeitlichen Verhältnissen. Bis am 1. Januar 2000 muss die kantonale Umsetzung des neuen Ehescheidungsrechts vorgenommen sein. Die Ermächtigung dazu finden Sie in § 439 ZPO, wonach bei Änderungen des Bundesrechtes ergänzende Vorschriften durch Dekret des Grossen Rates erlassen werden können.

Ich möchte an dieser Stelle darauf hinweisen, dass das vorliegende Dekret von einer breit abgestützten Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern des Departementes des Innern, des Obergerichts, der Bezirksgerichte, des Anwaltsverbandes und der Fachstelle für Gleichstellung erarbeitet wurde.

Zur Beratung in der Justizkommission: In der Eintretensdebatte kam zum Ausdruck, dass gewisse Fälle neu an den Gemeinderat als Vormundschaftsbehörde delegiert werden. Es wurden dann auch Stimmen laut, dass die Gemeinderäte diese Mehrarbeit von der Zeit und vom Können her oft nicht mehr bewältigen könnten. Dazu kann festgehalten werden, dass der Gemeinderat in den wenigsten Fällen als Vormundschaftsbehörde amten muss. Zudem stellt der Bereich Vormundschaft für die Gemeinderäte kein Neuland dar. Abschliessend ist zu diesem Thema zu erwähnen, dass das Vormundschaftswesen materiell klar im ZGB geregelt ist und dass das ganze Vormundschaftswesen zur Zeit auf eidg. Ebene in Diskussion steht. Das Verfahren im Bereich des Vormundschaftswesens richtet sich im übrigen nach dem Gesetz über Verwaltungsrechtspflege.

Ein weiterer Punkt, der zu Diskussionen Anlass gab, ist der Einsatz der Gerichtspräsidenten als Einzelrichter. Es wurde darauf hingewiesen, dass die Gerichtspräsidenten schon heute arg überlastet sind. Der Vorteil der vorliegenden Variante liegt aber klar in der Flexibilität.

Die Justizkommission ist mit 11 zu 0 Stimmen bei 4 Enthaltungen auf das Geschäft eingetreten.

Vorsitzender: Ich orientiere Sie, dass die Fraktionsgemeinschaft der FP/SD/EDU-Fraktion stillschweigend auf die Vorlage eintreten.

Ursula Padrutt-Ernst, Buchs: Ich spreche im Namen der SP-Fraktion. Die Ehescheidungsverfahren sind vor den aargauischen Gerichten die häufigsten Verfahren. Fast 40 % aller Personen lassen sich in der Schweiz scheiden. Es kann uns deshalb nicht gleichgültig sein, wie dieses Verfahren ausgestaltet ist.

Während das materielle Recht (die Ehescheidung, ihre Gründe und ihre Folgen) vom Bundesgesetzgeber geregelt worden sind, liegt es nun an den Kantonen, das formelle Recht (Verfahrensrecht) zu regeln. Diese Differenz widerspiegelt sich auch in der Lebensweisheit: "Recht haben und Recht bekommen sind zweierlei". Es ist an uns, die Regelungen zu treffen, wie man im Ehescheidungsverfahren zu seinem Recht kommt. Diese Regeln können ebenso wichtig sein, wie das Ehescheidungsrecht selbst. Deshalb ist der Regelung des Verfahrens auch das notwendige Gewicht beizumessen und es darf nicht im Schnellverfahren erledigt werden, wie dies offenbar im Aargau beabsichtigt ist. Ein bekannter aargauischer Gerichtspräsident hat die aargauische Situation mit den Worten (Zitat): "Weg von der Expressscheidung hin zur Expressgesetzgebung" treffend geschildert.

Was haben wir für eine Situation an den Gerichten, nachdem das neue Scheidungsrecht in Kraft tritt: Die Bezirksgerichte und Gerichtspräsidien werden durch das neue Ehescheidungsverfahren massiv stärker belastet. Während ein Gericht heute bei einer Konventionalscheidung mit einem zeitlichen Aufwand von ca. einer Viertelstunde bis einer halben Stunde rechnet, wird der Aufwand in Zukunft auf 3 bis 4 Stunden pro Fall ansteigen. Für das Gericht Lenzburg bedeutet dies, dass ausgehend von der Tatsache, dass das Lenzburger Gericht pro Jahr ca. 100 Scheidungen zu erledigen hat, ein zeitlicher Mehraufwand von ca. 300 bis 400 Stunden entsteht. In der Botschaft wird nicht ausgeführt, welche Massnahmen geprüft werden, um dieser ausserordentlich grossen Mehrbelastung der erstinstanzlichen Gerichte zu begegnen. Es wird auch nicht darauf eingegangen, welche Massnahmen vorgesehen sind, um die zusätzliche Mehrarbeit bei allen hängigen Ehescheidungen in Bezug auf den Übergang vom bisherigen Recht zum neuen Recht zu bewältigen.

Uns allen muss es ein grosses Anliegen sein, dass sich das Dekret in der Praxis bewährt. Deshalb ist es notwendig, dass wir uns mit den offenen Fragen seriös auseinandersetzen.

Ein weiterer Punkt, der zu Bedenken Anlass gibt ist, sind die ungenügenden und nicht sachgerechten Verfahrensvorschriften bei Verfahren vor den Vormundschaftsbehörden: Das neue Ehescheidungsrecht sieht vor, dass einzelne Fälle in Zukunft von den Vormundschaftsbehörden, d.h. von den Gemeinderäten, entschieden werden müssen. Das Verfahren wird im Dekret nicht geregelt, so dass das VRPG zur Anwendung kommt, als würde es sich bei der Abänderung des Besuchsrechtes um ein Baubewilligungsverfahren handeln.

Wie das Departement nun in seinem Schreiben vom vergangenen Samstag ausführt, hat die Tatsache, dass sich die

Abänderung der Besuchsrechte im Gegensatz etwa zu Abänderungen bei Unterhaltsbeiträgen nach dem VRPG und nicht nach der ZPO richtet, wesentliche Nachteile für die Betroffenen:

1. Das Departement des Innern bestreitet nicht, dass in den Verfahren vor den Gemeinderäten die unentgeltliche Rechtspflege nur sehr restriktiv genehmigt wird. Als Grund führt der Regierungsrat aus, die Gemeindefinanzen seien zu schonen und der Sachverhalt werde sowieso von Amtes wegen abgeklärt. Es dürfte dem Regierungsrat mit Sicherheit bekannt sein, dass diese Argumente weder vor der Bundesverfassung noch vor der EMRK standhalten. Sollten die Gemeinden tatsächlich nicht darauf hingewiesen werden, dass sie in nicht aussichtslosen Fällen bei bescheidenen finanziellen Verhältnissen die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren haben, so handelt das Departement des Innern verfassungswidrig.

2. Sogar für den Fall, dass eine Person im Verfahren vor dem Gemeinderat gewinnt, hat sie ihren Anwalt oder ihre Anwältin selbst zu bezahlen und kann den Ersatz dieser Kosten nicht von der unterlegenen Partei verlangen. Dies stellt eine klare Schlechterstellung gegenüber den Bestimmungen der ZPO bei der gerichtlichen Abänderung von Ehescheidungsurteilen dar. Es ist möglich, dass eine Mutter zwar erreicht, dass das Besuchsrecht des gewalttätigen Vaters aufgehoben wird. Neben der psychischen Belastung durch die Verfahren muss sie letztendlich allenfalls noch Tausende von Franken an Anwaltskosten tragen!

3. Allgemein ist anerkannt, dass im Kanton nicht mehr als zwei Instanzen dieselbe Angelegenheit beurteilen sollten. Dies vor allem auch angesichts der chronischen Überlastung der Justiz im Aargau. In diesen Verfahren bezüglich Abänderung des Besuchsrechtes wird es jedoch möglich sein, den Sachverhalt von vier verschiedenen Instanzen beurteilen zu lassen, weil nach dem Gemeinderat noch das Bezirksamt vor dem Weiterzug an das Obergericht dazwischen geschaltet worden ist.

4. Erst seit dem vergangenen Samstag haben wir es schwarz auf weiss, dass auf die Gemeinden wesentliche finanzielle Mehrbelastungen zukommen. Sie haben die Kosten der unentgeltlichen Verbeiständung zu tragen. Dies wurde bis anhin vom Departement des Innern nicht aufgezeigt, so dass die Gemeinden auch keine Gelegenheit hatten, zu dieser Lastenumverteilung vom Kanton an die Gemeinden Stellung zu nehmen. Hier würde mich insbesondere auch die Stellungnahme des Präsidenten der Gemeindeammännervereiniung des Kantons Aargau, Herrn Marcel Guignard, sehr interessieren.

5. Abänderung von Besuchsrechten nach der Scheidung sind nicht allzu häufig. Diese Verfahren sind jedoch in der Regel höchst brisant: nach erfolgter Scheidung beruhigen sich die Beziehungen unter den ehemaligen Partnern in der Regel und damit entschärfen sich auch allfällige Probleme mit dem Besuchsrecht. Wird in dieser Phase doch die Änderung des Besuchsrechtes beantragt, so sind in der Regel sehr schwerwiegende Probleme aufgetreten. Ein sehr erfahrener Gerichtspräsident hat dazu gesagt: "Schon die Gerichte kommen in diesen Fällen an ihre Grenzen, wie muss es erst den Gemeinderäten gehen, die kaum Erfahrung in der Beurteilung derartiger Sachverhalte haben und wo zudem klare und

auf die zu beurteilenden Rechtsanfragen abgestimmte Verfahrensregeln fehlen."

Die Justizkommission hatte keine Gelegenheit, diese Fragen eingehend zu prüfen und die Auswirkungen dieser unterschiedlichen Verfahrensregeln zu prüfen und dazu Stellung zu nehmen, weil die notwendigen Unterlagen uns erst am vergangenen Samstag, dem 30. Oktober 1999, zugestellt wurden. Es ist wichtig, dass die beiden Verfahren einander angeglichen werden können. Das Geschäft wäre deshalb sinnvollerweise an die Justizkommission zurückzuweisen, damit diese Abklärungen noch nachgeholt werden könnten. Wegen des Zeitdruckes wird darauf verzichtet. Die SP-Fraktion wird jedoch Änderungsanträge stellen und mit einem parlamentarischen Vorstoss versuchen, die unterschiedlichen Verfahrensregeln vor den Gemeinderäten an das Verfahren nach ZPO anzupassen.

Urs Leuenberger, Widen: Ich spreche im Namen der SVP-Fraktion. Wir sind einstimmig für Eintreten auf das Dekret. Als Justizkommissionsmitglied und als mit dem Vollzug mitbetroffener Gemeinderat konnte ich feststellen, dass die Regierung bei der Erarbeitung des Dekretes gute Arbeit geleistet hat. Mit der Einsetzung einer gut gegliederten Arbeitsgruppe und der Vernehmlassung bei den verschiedenen Betroffenen, also Anwaltsverband, Bezirks- und Obergericht usw., wurde meines Erachtens sorgfältig gearbeitet. Es ist richtig, den Gerichten sowie den Vormundschaftsbehörden einen gewissen Handlungsspielraum zu gewähren und nicht jedes Detail zu reglementieren. Seitens der SVP sind wir der Meinung, das Dekret sei ausgereift und wir werden keinen Anträgen zustimmen, welche zum Ziel haben, das Verfahren zusätzlich zu komplizieren oder zu verteuern. Ich erachte es als politisch bedenklich, wenn dieses Dekret missbraucht wird, um gegen das Departement des Innern und dessen Vorsteher Stimmung zu machen, so wie dies im Vorfeld durch gewisse Kreise geschehen ist. So habe ich es persönlich empfunden. Wir sind für Eintreten.

Doris Leuthard, Muri: Ich spreche im Namen der CVP-Fraktion. Wie richtig gesagt wurde, werden heute rund 40 % aller Ehen geschieden, weshalb es richtig ist, dass wir uns mit diesem gesellschaftsrechtlich bedeutsamen Gesetzeswerk und den formalrechtlichen Bestimmungen intensiv befassen. Das hat aber auch bereits der Bund gemacht. Die Botschaft des Bundesrates datiert vom 15. November 1995. Sie wissen, dass gegen das im Sommer 1998 verabschiedete Gesetz kein Referendum ergriffen wurde, was bei näherer Betrachtung doch einigermassen erstaunt. Das neue Gesetz bringt zwar einige Errungenschaften mit sich, wird aber zu längeren und aufwendigeren Verfahren führen, was aus der Prozessökonomie unverständlich ist. Die Hauptstossrichtung des neuen Gesetzes, nämlich die Scheidungsvoraussetzungen und den nachehelichen Unterhalt möglichst verschuldensunabhängig zu regeln, ist zu begrüßen. Ebenso die Förderung der einvernehmlichen Scheidung um die Betonung des Kindesschutzes. Gerade mit der Einführung der obligatorischen Befragung der Kinder hat das Parlament aber einen heiklen Punkt beschritten, indem zwischen den Rechten eines Kindes und dessen Schutz ein heikler Grat beschritten wurde. Bei der Umsetzung des Gesetzes in verfahrensrechtlicher Hinsicht ist der gewählte Passus des Dekretes zu begrüßen. Es wurde bewusst nach einer Regelung gesucht, die offen gefasst ist, um den betroffenen Gerichtspräsidenten oder Gerichtspräsidentinnen je nach Fall, je nach Eltern und Kind und je nach personellen und räumli-

chen Möglichkeiten einen grossen Spielraum zu lassen. Die Praxis zu den Befragungen, den Kinderbeiständen usw. wird sich zuerst bilden müssen. Entgegen der SP sind wir der Ansicht, dass der Gemeinderat als Vormundschaftsbehörde diese verantwortungsvolle Aufgabe problemlos meistern kann. Der Gemeinderat war auch bis anhin involviert im Bereich der persönlichen Kontakte, nämlich bei unverheirateten Eltern, weshalb diese neue Aufgabe bei Abänderungen von Scheidungsurteilen inhaltlich nichts Neues ist für die Gemeinderäte. Wir sind auch der Überzeugung, dass die jetzigen Regelungen des VRPG genau zur Anwendung gelangen können, wie sich dies jetzt bereits bewährt hat. Der Gemeinderat ist eben eine Verwaltungsbehörde und nicht eine richterliche Behörde. Von daher ist das VRPG zu Recht auch hier für anwendbar erklärt worden. Wir sind der Überzeugung, dass dieses Dekret die verfahrensrechtlichen Regeln in den Griff bekommt. Zuzugestehen ist, dass vor allem im Bereich des Vormundschaftsrechtes eine Regelung EG ZGB wünschenswert wäre, diese heute aber nicht durchgeführt werden kann. Das EG ZGB muss dem Volk vorgelegt werden, weshalb wir hier im Grossen Rat nicht über Änderungen des EG ZGB beschliessen können. Dies ist formellrechtlich nicht möglich. Da auf Bundesebene die Revision des Vormundschaftsrechtes ansteht, ist es auch sinnvoll, damit zuzuwarten, bis die neuen bundesrechtlichen Regelungen des Vormundschaftsrechtes in das kantonale Recht einfließen können. Die CVP ist daher einstimmig für Eintreten auf die Vorlage.

Corina Eichenberger-Walther, Köliken: Ich spreche im Namen der FDP-Fraktion. Wir sind einstimmig für Eintreten auf diese Vorlage. Ich kann mich kurz fassen, da meine Vorrednerin bereits Wesentliches gesagt hat. Die grundsätzlichen Änderungen des Scheidungsrechtes und auch des Verfahrens sind vom Bundesrecht durch die Revision vorgegeben. Da dieses Verfahren ändert, bedeutet dies Änderungen für die anwendenden Behörden. Wie gross diese Mehrbelastung für die Gerichte sein wird, ist heute noch nicht klar. Die Praxis wird dies weisen. Deshalb sind aber straffe Verfahrensvorschriften im Kanton zu begrüssen. Jedenfalls wird der gesunde Menschenverstand und die Erfahrung der prozessleitenden Organe von grosser Wichtigkeit sein. Die FDP-Fraktion ist deshalb auch der Meinung, dass die neu der Vormundschaftsbehörde zufallende Aufgabe nicht eine neue Aufgabe im engeren Sinne ist, da - wie dies bereits erwähnt wurde -, die Vormundschaftsbehörde das Besuchs- und Ferienrecht von Kindern unverheirateter Eltern bereits heute geregelt hat und dies nach den Verfahrensvorschriften des VRPG's tat. Sie wird deshalb diese neue Pflicht, nämlich das Regeln des Besuchsrechtes bei geschiedenen Eltern ebenso anwenden können. Die FDP-Fraktion ist auch der Ansicht, dass eine Revision des EG ZGB's heute und eben nur teilweise, verfrüht und auch formellrechtlich nicht möglich ist. Es ist eine separate Revision anzustreben, die dann auch mit der Revision des Vormundschaftsrechtes beim Bund parallel laufen kann.

Zu einzelnen Punkten der Vorlage: Die FDP begrüsst die Kinderanhörung, wie sie in der Vorlage vorgeschlagen ist, nämlich als einfaches Verfahren, das den prozessleitenden Organen Freiheit und Spielraum lässt. Die Praxis wird sich einpendeln und zudem bestehen heute schon Erfahrungen in dieser Kinderanhörung.

Wo die FDP in der heutigen Vorlage Bedenken hat, ist in § 184 Abs. 2. Das Bundesrecht besagt in § 138 Abs. 1, dass

neue Beweismittel und Tatsachen in den kantonalen oberen Instanzen vorgebracht werden. Das kantonale Recht in der Vorlage sieht nun eine Ausweitung dieses Rechtes vor, indem diese Neuerungen bereits nach Abschluss des Rechtschriftenwechsels vor dem Bezirksgericht eingebracht werden können. Hier befürchtet die FDP-Fraktion eine mögliche Verschleppung und Verzögerung des Verfahrens, die weder den Parteien und vor allem nicht den Kindern dient. Deshalb unterstützt die FDP-Fraktion den Antrag auf Streichung dieses Paragraphen. Im Ganzen ersuche ich Sie, auf die Vorlage einzutreten.

Vorsitzender: Wir kommen zu den Einzelvotanten.

Josef Muff, Wohlen: Vor mehr als einem Jahr, im November 1998, stand fest, dass das neue Ehescheidungsrecht auf den 1. Januar 2000 in Kraft treten wird. Eigentlich hätte die Zeit genügen müssen, um im korrekten Gesetzgebungsverfahren das EG ZGB und die ZPO an das neue Ehescheidungsrecht anzupassen. Im Aargau war dies leider nicht der Fall: Wir beraten heute nicht ein Gesetz, sondern ein Dekret. Die Anpassung des EG ZGB war offenbar nicht einmal auf dem Dekretsweg möglich, da die nötige Kompetenznorm fehlt, sondern sie wird gestützt auf eine Notverordnung des Regierungsrates vorgenommen. Den Inhalt dieser Verordnung haben die Mitglieder der Justizkommission erst am vergangenen Samstag, den 30. Oktober 1999, erfahren.

Aus Zeitgründen wurde kein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt. Die Sitzung der Justizkommission musste auf Ende September 1999 verschoben werden, da die Vorlage noch nicht beratungsreif war. Wichtige Ausführungen zu Verfahrensabläufen, wie beispielsweise, dass das EG ZGB auf dem Verordnungsweg angepasst werden soll, wurden in der Botschaft nicht gemacht. Von der Justizkommission überwiesene Prüfungsaufträge wurden nur oberflächlich behandelt und die Fragen nicht beantwortet. Erst auf Grund schriftlichen Insistierens liegt nun seit vergangenem Samstag ein Papier vor, das die Problematik aufzeigt. Den Justizkommissionsmitgliedern wurden wichtige Unterlagen, wie beispielsweise das revidierte ZGB, nicht zur Verfügung gestellt und die Diskussion in der Justizkommission wurde als störend empfunden. Die Anpassung der ZPO an die geänderten Bundesbestimmungen ist teilweise nicht erfolgt. Ich hoffe, dass wir in Zukunft nicht mehr so unter Zeitdruck Änderungen beraten müssen. Kurz, diese Art der "Gesetzgebung" sollte im Aargau nicht Schule machen.

Elisabeth Heuberger, Gontenschwil: Ist es wirklich wahr, dass am 2. November 1999 vor diesem Parlament noch die geschlechtsneutrale Formulierung verlangt werden muss? Ich hoffe, dies ist nun wirklich das letzte Mal. Auch wenn es um eine Änderung in der ZPO geht, muss ich dennoch eine geschlechtsneutrale Formulierung des Dekretes verlangen. In § 298 ZPO war es ja auch möglich, die Instruktionsrichterin neu einzufügen. Deshalb ist mir unverständlich, weshalb es in diesem Dekret nicht möglich sein sollte!

Vorsitzender: Es liegen keine weiteren Wortmeldungen mehr aus dem Plenum vor.

Regierungsrat Kurt Wernli: Einiges ist bereits gesagt worden. Ich beschränke mich deshalb auf die wesentlichen Punkte. Das geänderte ZGB tritt auf den 1. Januar 2000 in Kraft. Die Kantone müssen, soweit notwendig, Verfahrensbestimmungen erlassen und die entsprechenden Zuständigkeiten festlegen. Der Herr Kommissionspräsident hat bereits

ausgeführt, wie wir dieses Geschäft angepackt haben: Eine Arbeitsgruppe, bestehend aus kompetenten Leuten, hat sich intensiv mit dieser Vorlage befasst und eine Vorlage ausgearbeitet, die ausgereift ist. Ich lasse mir irgendwelche andersweitigen Unterstellungen hier nicht angedeihen! Es würde nämlich gerade diese Leute, die kompetent gearbeitet haben, treffen. Im Vergleich zu andern Kantonen steht der Kanton Aargau absolut konform da, weil genau die gleiche Situation eingetreten ist: Wir hatten gar nicht die Möglichkeit, ein ordentliches Gesetzgebungsverfahren durchzuführen. Die andern Kantone waren wie wir auch unter Zeitdruck. Ein ordentliches Gesetzgebungsverfahren dauert, wie Sie wissen, rund 2 Jahre. Diese Zeit hatten wir leider nicht. Der Kanton Zürich hat beispielsweise genau dasselbe Splittingverfahren vorgesehen wie wir, nämlich eine Dekretsänderung der ZPO des Kantons Zürich und eine Vollziehungsverordnung in Bezug auf die Gesetzesänderungen. Übrigens, die inhaltlichen Ausgestaltungen sind praktisch identisch mit denen des Kantons Aargau. Ich will damit nicht sagen, dass der Kanton Aargau dadurch gute Arbeit geleistet hat, nur weil der Kanton Zürich gute Arbeit geleistet hat. Aber immerhin lasse ich hier nicht gelten, dass der Kanton Aargau hier ein Sonderzüglein fahre oder etwas mache, was nicht richtig sei. Das Bundesamt für Justiz hat die entsprechenden Änderungen vorgeprüft und seitens des Bundes liegt auch kein Änderungsvorschlag vor. Die Vernehmlassung, die hier angesprochen ist, ist bei einer Dekretsänderung 1. nicht üblich und 2. auch nicht notwendig, wenn es um reine Verfahrensfragen geht. Ich habe mir die Mühe genommen zurückzuschauen auf die letzten 6 Jahre: Keine einzige Dekretsänderung wurde einer Vernehmlassung unterzogen, wenn sie nicht zwingend durch Gesetz vorgeschrieben ist oder wenn es um reine Verfahrensfragen geht, so wie das hier auch vorliegt. Denn der Kanton Aargau hat gar keinen grossen Spielraum bezüglich der Umsetzung dieses sog. Scheidungsrechtes.

Wir haben im Kanton Aargau die Umsetzung in formeller Hinsicht auf 2 Ebenen vorgenommen: 1. Mit dem Dekret, soweit die ZPO betroffen ist. Wir haben da den Kompetenzbereich ausgenützt zuhanden des Grossen Rates. 2. Mit einer Vollziehungsverordnung soweit das EG ZGB und das EG OR betroffen sind. Diese Erlasse sind bereits vom Regierungsrat verabschiedet. Es ist richtig, dass wir diese zwingend umsetzen müssen in eine ordentliche Revision dieser beiden Gesetzesvorlagen. Das ist ebenfalls ein möglicher und gemäss den vorhandenen gesetzlichen Grundlagen auch denkbarer Weg. Ich widerhole: Der Kanton hat wenig Spielraum. Der Bund regelt die materiellen Fragen abschliessend und macht sogar viele Vorgaben im Bereich des Verfahrens. Der noch verbleibende Handlungsspielraum - ich erlaube mir diese Bemerkung - ist von eher untergeordneter Bedeutung, weil die wesentlichen Fragen im ZGB bereits festgehalten sind. Beispiele: Der Bund regelt abschliessend die Voraussetzungen und Folgen einer Scheidung. Der Bund legt fest, dass Scheidungen nur durch ein Gericht ausgesprochen werden dürfen. Der Kanton bestimmt, welches kantonale Gericht zuständig ist und kann dann noch festlegen, ob das mit Einzelrichterkompetenz oder mit dem gesamten Gericht zu tun ist. Der Bund schreibt die Kinderanhörung vor. Der Kanton kann hier ergänzende Modalitäten festlegen. Aus dem Bundesrecht ergibt sich der Anspruch der Kinder auf Anhörung und auch auf Vertretung im Verfahren. Der Kanton legt fest, mit welchen Rechtsmitteln sie

dieses Verfahren durchsetzen können. Der Bund regelt abschliessend, in welchen Fällen das Gericht und in welchen Fällen die Vormundschaftsbehörde zuständig ist.

Aus heutiger Sicht besteht kein weiterer Handlungsbedarf. Insbesondere ist das Scheidungsverfahren durch das vorliegende Dekret geregelt. Es ist auch das Verfahren vor den Vormundschaftsbehörden durch das VRPG geregelt. Dieses Verfahren ist absolut korrekt. Es ist nicht korrekt, hier auszusagen, es sei beispielsweise sogar Verfassungswidrigkeit vorhanden oder diese Verfahren seien nicht korrekt. Im Übrigen sind diese Bereiche, die jetzt noch das Gesetz betreffen (EG ZGB) in der Vollziehungsverordnung geregelt. Es geht dabei um die Verfahren betreffend Sicherstellung von Unterhaltszahlungen, die Zuständigkeit bei Klagen auf Ungültigkeit einer Ehe, die Inkassohilfe, die Zuständigkeit zur Bewilligung der Ehevermittlung usw.. Das Dekret zusammen mit der Vollziehungsverordnung stellt den Vollzug des geänderten ZGB sicher. Die Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2000 des ZGB erfordert hier ein terminlich gestrafftes Verfahren, wofür ich Sie auch um Verständnis bitte. Ich verstehe, dass diese etwas rasche Verfahrenssituation durchaus nicht üblich ist; aber wir hatten keine andere Wahl.

Zu den Änderungen im Vormundschaftsbereich: Ich werde, sollte ein Antrag gestellt werden, darauf detailliert eintreten. Wir haben der Justizkommission eine ausführliche Unterlage zugestellt. Es ist richtig, man kann diesen Bereich durchaus überprüfen. Bei einer separaten Revision und der Umsetzung der Vollziehungsverordnung ist es denkbar, dass dann dieser Bereich neu geregelt werden kann. Wir können das jetzt aber aus formeller Sicht nicht tun. Wir können nicht per Dekret ein Gesetz abändern. Deshalb müssen wir auf eine mögliche Revision des Gesetzes verweisen.

Ein letztes Wort noch zur Ausbildung der Vormundschaftsbehörden: Es ist richtig, dass das neue Gesetz nicht unbedingt neue Zuständigkeiten für die neuen Vormundschaftsbehörden bringt. Aber es bringt eine Erweiterung, insbesondere bezüglich der Neuregelung des persönlichen Verkehrs der Eltern mit ihren Kindern. Die Ausbildung und Information der Vormundschaftsbehörden ist in erster Linie Sache des Obergerichtes, der Kammer für das Vormundschaftswesen als obere Aufsichtsbehörde. Es ist vorgesehen, am 16. November 1999 eine entsprechende Weiterbildungsveranstaltung durchzuführen. Die ausführlichen Unterlagen sind bereits ausgeliefert worden.

Drei Bemerkungen zu den Voten: Mehrbelastung der Gerichte und der Vormundschaftsbehörden: Dazu kann ich zum jetzigen Zeitpunkt keine klaren Aussagen machen. Da muss zuerst die Erfahrung spielen. Ich denke aber, die Anzahl, die möglicherweise beim Vormundschaftsbereich zusätzlich anfallen könnte, ist relativ gering, so dass die Vormundschaftsbehörden durchaus nicht mit einer sehr starken Mehrbelastung rechnen müssen. Auch bei den Gerichten ist es denkbar, dass eine Mehrbelastung anfallen könnte. Deshalb müssen wir das im Auge behalten. Da stimme ich zu. Ich denke aber, dass wir das mit der Justizreform II, wenn entsprechende Erfahrungen vorliegen, umsetzen können und wir dann reagieren. Jetzt schon im Vor herein irgendwelche Ressourcen zu schöpfen, wäre wahrscheinlich nicht richtig.

Bezüglich § 184 Abs. 2, wo es um das sog. Novenrecht geht, äussere ich mich dann, wenn es zur Diskussion steht.

Zur geschlechtsneutralen Formulierung: Ich habe Verständnis für das Anliegen, aber es entspricht nicht dem gängigen Verfahren. Dieses Verfahren wurde von Regierung und Grosse Rat festgelegt, dass wir nur bei einer Totalrevision einer entsprechenden Rechtsgrundlage geschlechtsneutrale Formulierungen durchgängig führen. Was Frau Heuberger zitiert hat, ist richtig, aber es war ein Ausrutscher bei dieser Teilrevision von damals, der nun nicht als Präjudiz eingegeben werden kann.

Ich bitte Sie, auf das Dekret einzutreten!

Vorsitzender: Eintreten wird formell nicht bestritten, ich erkläre Eintreten damit als beschlossen.

Wir kommen zur Detailberatung. Ich verweise auf die blaue Synopse und stelle fest, dass zwischen Regierung und Kommission keine Differenz besteht. Der Regierungsrat stimmt allen Anträgen der Kommission zu.

Detailberatung

Titel und Ingress, I., § 11 lit. c

Zustimmung

§ 11 lit. d

Vorsitzender: Hierzu liegt ein Streichungsantrag vor.

Harry Lütolf, Wohlen: Ich stelle Ihnen einen Streichungsantrag zu § 11 lit. d, wobei ich dafür einen formellen und einen materiellen Aspekt habe. Es ist wichtig, dass ich Ihnen in diesem Zusammenhang kurz 2 gesetzliche Grundlagen vor Augen führe; ich möchte hier nicht den Schulmeister spielen, aber es ist wichtig zum Verständnis meines Anliegens.

Zum formellen Aspekt: Die Änderung des ZGB sieht in Art. 112 vor, dass die Ehegatten gemeinsam die Scheidung verlangen können und dass das Gericht die Scheidungsfolgen beurteilen soll, wenn sie sich nicht einig sind. Im ZGB steht, die Wendung "das Gericht". Bei der Umsetzung stellt sich die Frage, ob für den Kanton ein Handlungsspielraum besteht, oder besteht er nicht und kommt damit die Bestimmung in der aargauischen Zivilprozessordnung zur Anwendung, dieser berühmte § 439, wonach der Grosse Rat die Kompetenz hat, die Zivilprozessordnung abzuändern, sofern eine Rechtsänderung durch das Bundesrecht erforderlich ist und keine erheblichen Entscheidungsspielräume oder eine Entscheidungsfreiheit besteht? Nun ich denke mir, dass die Entscheidungsfreiheit besteht, denn der Grosse Rat und dann auch das Volk können beschliessen, ob sie beispielsweise den Gerichtspräsidenten, wie es vorgeschlagen wird mit dem § 11 lit. d, für zuständig erklären wollen oder das Gesamtgericht wie bis anhin. Es ist meine entschiedene Meinung, dass wir, beschliessen wir das so wie vorgeschlagen, eigentlich eine Gesetzesverletzung begehen, weil die Entscheidungsfreiheit tatsächlich besteht und wir nicht einfach in eigener Kompetenz vor dem Volk vorbeibeschliessen können, dass nun der Gerichtspräsident zuständig sein solle.

Zum materiellen Aspekt: Wenn wir hier in dieser Frage die Wahlfreiheit so quasi den Parteien überlassen wollen, ob sie jetzt vor das Gesamtgericht oder vor den Gerichtspräsidenten gehen wollen, dann ist für mich klar, dass fast alle sich für den Gerichtspräsidenten entscheiden werden, weil sie es vermutlich als weniger schikanös oder weniger in ihre Intimsphäre eingreifend betrachten, wenn sie nur vor einer Person als vor einem Kollegium vorsprechen müssen. Es

stellt sich dann die Frage, weshalb wir dann noch ein Gesamtgericht haben. Die Laienrichter verlieren an Übung, wenn man ihnen diese Kompetenz auch noch wegnimmt und diese dem Gerichtspräsidenten übertragen. Es ist meines Erachtens nicht sachgerecht, wenn wir das dem Gesamtgericht wegnehmen und dem Gerichtspräsidenten übertragen. Es ist auch wesentlich, dass die Laienrichter in den strittigen Punkten der Nebenfolgen einer Scheidung sehr wohl sachgerecht mithelfen und dem Gerichtspräsidenten wichtige Informationen liefern können. Es ist nicht so, dass jetzt der Gerichtspräsident das bessere oder qualifiziertere Organ wäre. Ich denke, dass es falsch ist, hier dem Gesamtgericht die Kompetenz wegzunehmen. Wenn wir diesen § 11 lit. d streichen, was passiert dann: Es bleibt einfach bei der Kompetenz des Gesamtgerichtes. Wenn wir das dem Gerichtspräsidenten übertragen wollen - und das war meine einleitende Bemerkung - müssen wir das auf dem formellen Wege einer Änderung der ZPO bewerkstelligen. So kann auch das Volk in einer obligatorischen Volksabstimmung dazu Stellung nehmen. Ich hoffe also, dass Sie dieser Gesetzesverletzung nicht zustimmen, sondern meinen Streichungsantrag unterstützen werden.

Vorsitzender: Es liegen keine Wortmeldungen aus dem Plenum vor.

Regierungsrat Kurt Wernli: Ich bitte Sie, diesen Antrag abzulehnen. Ich denke, es ist eine Errungenschaft, was wir Ihnen hier vorschlagen. Die einzelrichterliche Zuständigkeit gewährleistet ein effizientes und auch flexibles Vorgehen. Dass wir das auch bei einer Teileinigung vorschlagen, sofern die beiden Parteien zustimmen, das ist ja die Voraussetzung, dass das einzelrichterlich abgewandelt werden kann, immer unter dieser Voraussetzung, dies ist eine Errungenschaft, die wahrscheinlich doch eher von Bedeutung sein kann bezüglich der Effizienz. Ob das Gesamtgericht dabei aus der Übung gerät, wie das Herr Lütolf hier darstellt, kann ich weiter nicht darlegen. Immerhin ist festzuhalten, dass 90 % oder mehr der Scheidungen bisher Konventionalscheidungen waren. Also wird man sich künftig mit einzelrichterlicher Verfahrenssituation, wenn sich beide Parteien einig sind, auf ein Urteil einigen können und wenn dann noch streitige Punkte da sind, dann kann der Richter die beiden Parteien helfend, auch unterstützend dazu bringen, möglicherweise ein einvernehmliches Begehren anzumelden. Das ist die Zielsetzung. Es gibt Kantone, die sogar die Einzelrichterkompetenz durchwegs für die Scheidungssituation vorsehen. Wir wagten es nicht, soweit zu gehen! Aber ich kann mir durchaus auch diesen Weg vorstellen. Wir wollen ja auch bei den Gerichten eine gewisse Effizienzsteigerung erzielen. Das ist hier verantwortbar.

Abstimmung:

Der Streichungsantrag Lütolf wird von einer offensichtlichen Mehrheit abgelehnt.

§ 167 Abs. 4

Thomas Lüpold, Möriken, Präsident der Justizkommission: Wir haben hier in der Justizkommission eine kleine Änderung vorgenommen. Da der Begriff Klage hier in zwei unterschiedlichen Bedeutungen verwendet wird, wurde die Formulierung geändert. Das Wort "Klage" wurde durch "Verfahren", der Ausdruck "Klageschrift" durch "Klage" ersetzt.

Zustimmung

§ 184 Abs. 2

Thomas Lüpold, Möriken, Präsident der Justizkommission: Neue Tatsachen und Beweismittel (sog. Nova) können neu auch erstinstanzlich geltend gemacht werden. Dieser Umstand führt dazu, dass das Verfahren enorm in die Länge gezogen werden kann. Auf der anderen Seite kann so vermieden werden, dass ein Verfahren nur deshalb vor Obergericht gebracht wird, weil die Möglichkeit fehlt, Nova bereits in erster Instanz einzubringen. Es wurde Antrag gestellt, diesen Paragraphen zu streichen. Mit 9 zu 6 Stimmen wurde die Streichung in der Kommission abgelehnt.

Vorsitzender: Hierzu liegt ein Streichungsantrag vor.

Ursula Padrutt-Ernst, Buchs: Wie der Herr Kommissionspräsident bereits ausgeführt hat, sieht § 184 Abs. 2 der ZPO vor, dass auch in erstinstanzlichen Verfahren jederzeit noch Neuerungen vorgebracht werden können. Dabei handelt es sich nicht um Neuerungen, die fachtechnisch als sogenannte echte Nova bezeichnet werden, sondern um Vorbringen, die bisher entweder absichtlich oder fahrlässig im Verfahren noch nicht vorgebracht worden sind, obwohl dies grundsätzlich möglich gewesen wäre.

Diese neue Bestimmung kann in dem Sinne ausgenützt werden, dass aus taktischen Gründen die wesentlichen Vorbringen nicht mehr im Schriftenwechsel vorgebracht werden, sondern nach Abschluss dieses Schriftenwechsels tröpfchenweise, um damit entweder das Verfahren zu verlängern oder um die Gegenpartei immer wieder die Pflicht aufzuerlegen, zu diesen neuen Vorbringen Stellung zu nehmen. Dies hat finanzielle Konsequenzen, nämlich zusätzliche Anwaltskosten; es kann dazu führen, dass die stärkere die finanziell schwächere Partei finanziell ausblutet und es hat zudem zur Folge, dass ein Verfahren praktisch nicht mehr abgeschlossen werden kann, wenn eine Partei dieses Recht ausschöpft. Es kann nicht zur Verhandlung vorgeladen werden und ein Urteil kann nicht gefällt werden. Im Ehescheidungsverfahren gibt es Konstellationen, in denen eine solche Verfahrensverzögerung im Interesse der einen Partei liegt, nämlich dann, wenn die Zuteilung des Sorgerechtes umstritten ist, hat diejenige Partei, die während des Ehescheidungsverfahrens die Kinder unter ihrer Obhut hat, einen ganz wesentlichen Vorteil, den sie dadurch noch verstärken kann, dass das Ehescheidungsverfahren ewig dauert. Im Dekret ist nicht einmal vorgesehen, dass in solchen Fällen mindestens nach Abschluss des Verfahrens der Teil der Kosten (Gerichts- und Anwaltskosten), die durch solche an und für sich verspäteten Eingaben entstanden sind, der verursachenden Partei zwingend aufzuerlegen wären.

In der Lehre wird schon die Ausweitung des Novenrechts im revidierten ZGB als problematisch erachtet (Zitat): "Die Ausgestaltung des Novenrechts im neuen Scheidungsrecht gehört für die kantonalen Gerichte zu den weniger erfreulichen Aspekten." Es vermag daher nicht zu überzeugen, dass im Aargau geplant ist, dieses Novenrecht noch zusätzlich auszuweiten. Auch auf dem Hintergrund der chronischen Überlastung der Gerichte wäre die vorgesehene Ausweitung des Novenrechts wenig verständlich. Der vorherige Angriff der SVP, es gehe der SP darum, das Verfahren zu komplizieren, muss mit Nachdruck zurückgewiesen werden. Gerade diese Bestimmung bringt eine Verschlechterung und eine Verschleppung des Verfahrens und der Antrag der SP, § 184

Abs. 2 des ZPO's zu streichen, wird eine Beschleunigung des Verfahrens bewirken und damit ein effizienteres Gerichtsverfahren. Ich bitte Sie deshalb, dem Streichungsantrag zuzustimmen!

Corina Eichenberger-Walther, Kölliken: Die FDP-Fraktion unterstützt diesen Streichungsantrag. Bereits das Bundesrecht im ZGB § 138 Abs. 1 regelt diesen Fall. Wenn nun dieses Recht nach Abschluss des Behauptungsverfahrens, also der beiden Parteieingaben, noch zugelassen werden soll, beinhaltet es Gefahren. Zu diesem Zeitpunkt haben sich beide Parteien bereits zweimal im Prozess äussern können. Das sollte genügen. Danach soll es nun nach dieser Vorschrift möglich sein, weitere Neuerungen und neue Beweismittel auch "tröpfchenweise", wie meine Vorrednerin gesagt hat, einzubringen. Dies ist eine querulantenfreundliche Bestimmung. Taktisch kann dann ein Verfahren erheblich verlängert werden. Dies ist nicht im Interesse der Parteien und vor allem nicht der Kinder. Vor allem daran denke ich: Verzögerungen in Scheidungen gehen immer auf Kosten einer Partei und der Kinder. Kosten meine ich nicht nur Geld, sondern auch Kräfte. Ein straffes und klares Verfahren ist deshalb zu begrüssen.

Meistens ist es in der Praxis ohnehin so, dass bei Parteien, die in diesem Stadium des Verfahrens sind, Kampf und Prozesstaktik herrschen und Gewinnmöglichkeiten des Prozesses dominieren. Dies hat zur Folge, dass solche Verfahren ohnehin in der oberen Instanz landen, ob Neuerungen in der ersten Instanz vorgebracht werden konnten oder nicht. Deshalb ist es im Interesse eines straffen Verfahrens dienlich, diese neuen Tatsachen und Beweismittel nur in der oberen Instanz zuzulassen, so wie es das Bundesrecht vorsieht.

Vorsitzender: Es liegen keine weiteren Wortmeldungen mehr aus dem Plenum vor.

Regierungsrat Kurt Wernli: Was hier ausgeführt wurde, ist richtig. Wir schlagen Ihnen dieses Novenrecht in erster Instanz aus folgenden Überlegungen vor: Wenn wir verhindern wollen, dass die 2. Instanz, das Obergericht, nicht weiterhin trölerisch angerufen wird, nur weil man noch ein Novenrecht beanspruchen möchte, dann - so unsere Überlegung - wollen wir das auf der ersten Instanz abwandeln. Das war die Zielsetzung. Konkret heisst das: wir möchten, dass die meisten Fälle möglichst erstinstanzlich abgeschlossen werden und dass nicht aufgrund eines fehlenden Novenrechts in erster Instanz beansprucht wird, deshalb die 2. Instanz anrufen zu müssen oder dazu bewegt zu werden oder dazu einen Grund zu haben. Das war das Anliegen. Ich kann durchaus mit beiden Modellen leben; das muss ich Ihnen ganz klar sagen. Ich beharre also nicht unbedingt darauf. Unser Vorschlag wurde deshalb eingebracht, weil auch die obergerichtliche Instanz diese Möglichkeit vorgeschlagen hat. Ich denke, dass das auch dazu führen könnte, dass man auf der ersten Instanz Erfahrungen sammelt. Es liegt dann auch am Gerichtspräsidenten, solche trölerischen Anwälte - entschuldigen Sie diesen Ausdruck, es ist natürlich niemand hier im Saal damit gemeint - zu rügen und möglicherweise dies auch bei den Kosten entsprechend zu berücksichtigen. Das Gericht hat diese Möglichkeit, ohne dass es festgeschrieben werden muss. Es wurde bisher - das ist richtig - zuwenig angewendet. Ich kann mir aber vorstellen, dass, wenn man da etwas rigoroser durchgreift und solche trölerisch wirkenden Vorbringen entsprechend ahndet und kos-

tenmässig dann auch festhält, es sich rumsprechen könnte und dass man das nicht weiter tut.

Bitte entscheiden aber Sie; wir schlagen Ihnen diese Möglichkeit vor. Ich muss noch etwas berichtigen: Ich bitte Sie, die Formulierung nicht zu wählen, den Absatz 2 vollständig zu streichen, weil dadurch die alte Fassung ebenfalls gestrichen würde. Ich nehme nicht an, dass Sie das wollen. Ich beantrage Ihnen also - ich hoffe, Sie sind damit einverstanden Frau Padrutt und Frau Eichenberger -, dass die alte Fassung und unser Vorschlag einander gegenübergestellt werden, damit wir jetzt nicht alles kippen. Ich darf Ihnen die alte Fassung vorlesen: "Vorbehalten bleiben die Streitsachen, wo der Richter von Amtes wegen zu handeln hat." Ich denke, dass wir diese Formulierung beibehalten wollen. Es geht jetzt nur um die Erweiterung in diesem Bereich. Ich bitte Sie also, wenn Sie abstimmen, die alte Fassung dem Vorschlag der Regierung und Kommission gegenüberzustellen.

Dr. Rudolf Rohr, Würenlos: Im Einvernehmen mit Frau Padrutt, deren Antrag ich unterstütze, möchte ich sagen: Sie müssen den Antrag als Ganzes unterstützen und nicht nur den Zusatz, der nach Meinung der Regierung und Kommission in diese Teilrevisionsvorlage eingebaut worden wäre. Wir streichen den ersten Teil dieses §184 Abs. 2 nicht, wenn wir das aus der Vorlage streichen, weil es ja eine Teilrevision ist. Dann bleibt dieser § 184 einfach unberührt von unseren Revisionsabsichten. Sie müssen korrekterweise - ich bin in der Fraktionssitzung auch dem gleichen Irrtum unterlegen wie nun der Herr Regierungsrat - den Antrag von Frau Padrutt integral unterstützen.

Vorsitzender: Wir gehen vom gleichen aus, wie das vom Herrn Regierungsrat bereits gesagt wurde: Der Antrag von Frau Padrutt, unterstützt von Frau Eichenberger, ist ausgerichtet auf die Streichung der beantragten Änderung mit diesem Dekret. Das ist zutreffend.

Abstimmung:

Der Streichungsantrag von Frau Padrutt wird mit offenkundiger Mehrheit gutgeheissen.

Vorsitzender: Damit wird die bestehende Fassung beibehalten.

Titel vor § 188, Titel vor § 196a, §§ 196a - 196c

Thomas Lüpold, Möriken, Präsident der Justizkommission: Zu § 196a Abs. 2 lit. b: In Anpassung an die bundesrechtliche Terminologie wurde der Begriff "Scheidungsantrag" durch "Scheidungsbegehren" ersetzt.

Zu § 196 b Abs. 2: Dieser Paragraph stellt ein Notventil zur Verfügung. Damit kann verhindert werden, dass durch nachträglich entdeckte Mängel eine Angelegenheit nicht ins Klageverfahren verwiesen werden muss. Im Weiteren wurden die beiden Begriffe "Nachbesserung" und "nachbessern" durch "Verbesserung" und "verbessern" ersetzt.

Vorsitzender: Dazu liegen keine Wortmeldungen vor.

Zustimmung

§ 196 d

Thomas Lüpold, Möriken, Präsident der Justizkommission: Bei diesem Paragraphen geht es um die Anhörung der Kinder. Gemäss der Vorlage wird es der Freiheit des Richters

überlassen, wo und wie er die Anhörung durchführt bzw. durchführen lassen will. Es wurde in der Kommission ein Antrag gestellt, explizit zu formulieren, dass die Anhörung in geeigneter Umgebung und nicht durch den Gerichtspräsidenten selber durchzuführen sei. Dieser Antrag wurde mit dem Hinweis auf die Freiheit, die der Richter haben soll, 5 zu 9 Stimmen abgelehnt.

Vorsitzender: Hierzu liegt ein Antrag vor.

Elisabeth Heuberger, Gontenschwil: Die Anhörung von Kindern in Ehescheidungsverfahren ist nicht unproblematisch. Unter allen Umständen muss verhindert werden, dass sie in einen Loyalitätskonflikt gestürzt werden, indem von ihnen eine Antwort auf die Frage verlangt wird, welchem Elternteil sie zugeteilt werden möchten. Die Anhörung hat behutsam durch eine dafür geeignete Person zu erfolgen. Sie muss dem Alter des Kindes angemessen sein und in der Regel in einer Umgebung stattfinden, die dem Kind vertraut ist. Diese Kriterien sind in der Lehre völlig unbestritten. Dazu Seite 122 f. in: "Das neue Scheidungsrecht", herausgegeben von der Stiftung für juristische Weiterbildung.

Im Text des Dekretes finden sich diese Kriterien jedoch nicht. Da nach unserer Auffassung das Dekret so formuliert werden soll, dass es auch von Nicht-Juristinnen und Nicht-Juristen verstanden und interpretiert werden kann, ist es unbedingt notwendig, diese Kriterien in den Dekretstext aufzunehmen.

Ich stelle Ihnen dazu folgenden Vorschlag als Antrag für § 196 d Abs. 1 ZPO: "Die Anhörung der Kinder erfolgt durch eine vom Gerichtspräsidenten bestimmte dafür geeignete Person. Sie ist in der Regel in einer den Kindern vertrauten Umgebung ihrem Alter entsprechend durchzuführen."

Dr. Johanna Haber, Menziken: Eigentlich geht mein Antrag nicht direkt zum Antrag von Frau Heuberger, aber vielleicht als Variante. Mich hat die Aufzählung der geeigneten Personen im Bericht des Regierungsrates beunruhigt. Hier werden Jugend- und Familienberatungsstellen sowie Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter und Vormundschaftsbehörden genannt. Nirgends wird dabei festgehalten, dass diese wesentliche Erfahrung mit Kindern haben müssen. Es geht mir besonders um kleine Kinder, die von der Scheidung ihrer Eltern betroffen sind. Ich mache Ihnen deshalb beliebt, meinem Antrag zuzustimmen, der wie folgt lautet: "Die Anhörung der Kinder erfolgt durch den Gerichtspräsidenten oder durch eine von diesem bestimmte fachkompetente Drittperson, entsprechend den Ansforderungen des kinder- und jugendpsychiatrischen oder schulpyschologischen Dienstes oder Jugendanwaltschaft."

Doris Leuthard, Merenschwand: Ich kann beide Anträge nicht unterstützen. Dies aus folgenden Überlegungen: Frau Heuberger verlangt, dass eine Drittperson anstelle des Gerichtspräsidenten diese Kinderanhörungen durchführt. Besser erscheint mir aber eine grösstmögliche Flexibilität im Dekret zu gewährleisten. Weshalb? Zweifelsfrei ist die Befragung eines Kindes eine wichtige und verantwortungsvolle Aufgabe, die auch das nötige Einfühlungsvermögen von der befragenden Person abverlangt. Je nach Fall ist der Beizug einer Fachperson unumgänglich. In der Regel aber kann der Gerichtspräsident oder eine kompetente Richterin oder ein kompetenter Richter in der Lage sein, die Befragung selbst durchzuführen. Sehr oft sind sie auch Väter oder

Mütter, sind erfahren in Befragungen und können sich zusätzlich ausbilden lassen für diese neue Aufgaben.

Wichtig - und das unterschätzen meine beiden Vorrednerinnen - ist, dass es bei diesen Befragungen auch um Sachverhaltsermittlung geht. Hier ist eben auch eine juristische Ausbildung für den Befrager fast unumgänglich. Die Anträge gehen auch am ZGB § 144 Abs. 2 vorüber. Der Gesetzgeber hat klar die Befragung dem Gerichtspräsidenten oder einer Drittperson zugewiesen. Es soll also der Gerichtspräsident je nach Fall bestimmen, ob er diese Befragung selber durchführen will, eine qualifizierte Richterin oder einen Richter einsetzen oder sie an eine Fachperson delegiert oder sogar ein Gutachten in Auftrag gibt.

Noch etwas zur Umgebung und zum Ort, wo diese Befragung durchgeführt werden soll: Das ZGB gibt auch hier bereits eine Antwort, indem dort steht, dass die Befragung "in geeigneter Weise" zu erfolgen hat. Dazu gehört selbstverständlich auch der Ort der Befragung. Es ist selbstverständlich, dass die befragende Person den Ort überlegt festsetzt. Es kann aber nicht darum gehen, generell die Befragung zu Hause, auf dem Schulhausplatz oder im McDonalds durchzuführen. Auch hier muss Vernunft angesetzt werden. Wir wollen ein schlankes Gesetz und eine flexible Lösung, je nach Gericht und je nach Bezirk. Das ist sinnvoll und das ist am Schluss auch kindsgerecht!

Corina Eichenberger-Walther, Kölliken: Im Namen der FDP-Fraktion beantrage auch ich Ihnen, diese Änderungsanträge abzulehnen. Das Bundesrecht regelt bereits genügend, wie diese Kinder befragt werden. Die Kinder werden in geeigneter Weise durch das Gericht oder durch eine beauftragte Drittperson persönlich angehört. Dies gibt den Rahmen. Es wurde von der Arbeitsgruppe wohl überlegt, dass dieser Spielraum und diese Flexibilität im Gesetz belassen werden soll. Zudem soll auch der Gerichtspräsident oder die Gerichtspräsidentin die Möglichkeit haben, die Kinder anzuhören. Eine vollständige Delegation an andere Personen wäre eine zu grosse Einschränkung. Wenn die Kinder zu klein sind, werden sie ohnehin von Fachleuten befragt oder es wird ein Gutachten erstellt. Hierzu ist aber die einengende Formulierung des Änderungsantrages gar nicht notwendig. Ich ersuche Sie deshalb, die Änderungsanträge abzulehnen.

Elisabeth Heuberger, Gontenschwil: Unser Antrag wurde von den Damen Leuthard und Eichenberger nicht richtig interpretiert. In unserem Antrag ist nicht von einer Drittperson die Rede. Wir beantragen: "...erfolgt durch eine vom Gerichtspräsidenten bestimmte dafür geeignete Person." Die dafür geeignete Person kann ja auch der Gerichtspräsident selbst sein. Wenn er das Gefühl hat, dass er sich das zutraut, dann kann er die dafür geeignete Person, sich selbst, dafür bestimmen. Von einer Drittperson steht in unserem Antrag nichts!

Esther Hasler-Burato, Aarau: Es stimmt zwar, was Sie, Frau Eichenberger, gesagt haben, dass das Bundesrecht regelt, wie Kinder zu befragen sind. Dazu gehört aber nicht nur die formelle Sache, sondern auch die soziale Kompetenz. Die kann und muss ja ein Richter nicht ausweisen. Manchmal lässt das auch gewisse Zweifel an Urteilen aufkommen. Das wissen wir alle. Ich unterstütze im Hinblick auf die soziale Kompetenz - und hoffe, dass die soziale Kompetenz der Befragenden dann wirklich mehr hineinspielt - den Antrag der SP.

Margrit Kuhn, Wohlen: Ich stelle noch einen Antrag für einen Absatz 4 zu § 196 d. Weil es sich um den gleichen Sachverhalt handelt, mache ich meine Ausführungen jetzt schon, weil sie auch zur Klärung beitragen können. Mein neuer Antrag, der nachher zur Abstimmung kommt, verlangt, dass Kinder vom Gericht nicht zwingend angehört werden müssen, wenn die Kinderregelung in der Konvention durch eine Familien- oder Eheberatungsstelle oder in einer Mediation ausgearbeitet wurden.

Ich erläutere Ihnen hierzu, wie das bei mir in so einer Mediation abläuft. Angenommen, ich habe ein Ehepaar mit zwei erwachsenen Töchtern und einer fünfzehnjährigen Tochter, die in der Bezirksschule ist. Dann machen diese Eltern bei mir ab, wie sie diese Kinder in Zukunft betreuen möchten und kommen auf die Lösung, dass die Töchter beim Vater bleiben, die Jüngste aber bei der Mutter die Hausaufgaben machen kann und am Abend dort isst. Wenn die Eltern das so abgemacht haben, beziehen wir die Tochter dann in eine Sitzung ein und fragen sie, wie es für sie sein muss, damit diese Regelung für sie stimmt. Es ist nicht so, dass man sie in einen Loyalitätskonflikt bringen will, sondern fragt sie, was sie haben muss, damit es für sie stimmt. So eine Tochter müsste dann eigentlich nicht mehr vom Gericht angehört werden. Dasselbe gilt für einen andern Fall, den ich von Eltern mit zwei kleinen Buben habe. Wenn eine Elternregelung ausgearbeitet wurde, dann beziehen wir die Buben auch ein und fragen sie, was für sie wichtig ist. Dann sagen diese in aller Regel, ich will am Wochenende ins Lager, will Fussball spielen und will meine Freunde weiterhin haben. Sie sind aber meistens damit einverstanden, was die Eltern ausgehandelt haben. Sie wollen einfach weiterhin ein geregeltes Leben. So könnte eine Befragung vor Gericht eben auch unnötig werden, was diese entlasten würde. Ich wollte das zur Klärung ausführen, wie man allenfalls auf eine Anhörung vor Gericht verzichten und das an eine Drittperson auslagern könnte. Ich komme nachher noch einmal zur Begründung meines Antrages.

Vorsitzender: Es liegen keine weiteren Wortmeldungen mehr dazu vor. Wir beraten über § 196 d Abs. 1 mit dem Antrag von Kommission und Regierung und den gestellten Änderungsanträgen von Frau Heuberger und Frau Dr. Haber.

Regierungsrat Kurt Wernli: Wir sind uns im Saal alle einig: Die Anhörung der Kinder ist eine wichtige Angelegenheit, die durch eine geeignete Person erfolgen soll und das in einer Umgebung, die für das Kind auch gerecht ist. Es ist lediglich zu fragen, wie wir diese Verfahrenssituation im Dekret festhalten wollen. Wollen wir jetzt vorbestimmt festhalten, was der Antrag von Frau Heuberger ist, oder wollen wir die Möglichkeit offen lassen, dass wir flexible Lösungen ins Auge fassen können? Wer bestimmt am Schluss, wer eine geeignete Person ist? Der Gerichtspräsident! Wir kommen also im Prinzip auf die genau gleiche Lösung. Der Gerichtspräsident ist die entscheidende und weichenstellende Person. Er wird zu entscheiden haben, ist er selbst die geeignete Person, so wie Frau Heuberger das vorschlägt. Da haben wir keine materielle Differenz. Oder ist es eine fachkompetente Stelle, Frau Dr. Haber? Auch das ist hier eingeschlossen. Wer dann diese fachkompetenten Stellen sind bzw. diese geeigneten Personen, das ist im Dekret nicht abschliessend festzulegen. Ich weiss es letztlich auch nicht und Sie wahrscheinlich auch nicht. Das muss die Erfahrung zeigen.

Wir schlagen Ihnen deshalb die flexible Lösung vor und übernehmen damit die Regelung des Gesetzgebers, des ZGB's voll und ganz und meinen, dass hier durchaus Gerichtspräsidenten in der Lage sind, hier Entscheide zu fällen. Wir vertrauen darauf! Es mag Gerichtspräsidenten geben, die vielleicht nicht unbedingt geeignet sind. Ich könnte Ihnen hier auch jemanden aufzählen. Ob ich ihm dadurch Unrecht tun würde, müsste ja dann auch noch zuerst bewiesen werden. Ich glaube, dass es hier dann auch an den streitenden Parteien ist, sofern ein Streit überhaupt vorliegt, darauf hinzuweisen oder vorzuschlagen, was wie zu tun wäre. Ich denke, dass wir hier geeignete und gute Lösungen finden. In heiklen Fällen wird ohnehin, wie das schon gesagt wird, eine Fachbegutachtung durchgeführt, welche die Kinderanhörung ersetzt.

Damit kann ich noch auf den Vorschlag von Frau Kuhn eintreten: Wir können nicht auf die Anhörung verzichten, das ist zwingendes Recht des Kindes. Wir können nun nicht darauf verweisen, dass das durch die Mediation geregelt wird. Das lässt der Gesetzgeber nicht zu. Auch wenn eine Mediation sinnvoll sein kann, das will ich nicht bestreiten, die Kinderanhörung ist zwingend durch den Gerichtspräsidenten zu regeln. Darauf kann nicht verzichtet werden. Deshalb muss ich alle jetzt gestellten Anträge ablehnen und bitte Sie, dasselbe zu tun!

Vorsitzender: Wir haben 3 Anträge vorliegen: 1. Antrag der Kommission und der Regierung gemäss Synopse links.

2. Antrag Frau Elisabeth Heuberger, Gontenschwil, der wie folgt lautet: "Die Anhörung der Kinder erfolgt durch eine vom Gerichtspräsidenten bestimmte dafür geeignete Person. Sie ist in der Regel in einer den Kindern vertrauten Umgebung ihrem Alter entsprechend durchzuführen."

3. Antrag Frau Dr. Johanna Haber, Menziken, der wie folgt lautet: Absatz 1 ist wie folgt zu fassen: "...oder durch eine von diesem bestimmte fachkompetente Drittperson, entsprechend den Anforderungen des kinder- und jugendpsychiatrischen oder schulpсихologischen Dienstes oder der Jugendanwaltschaft."

Ich stelle die beiden Abänderungsanträge in einer Eventualabstimmung einander gegenüber. Der obsiegende Antrag wird in der Hauptabstimmung dem Antrag der Kommission und Regierung gegenübergestellt.

Eventualabstimmung:

Für den Antrag Dr. Haber: 57 Stimmen.

Für den Antrag Heuberger: 48 Stimmen.

Hauptabstimmung:

Eine offenkundige Mehrheit entscheidet sich für den Antrag der Kommission und Regierung.

§ 196d Abs. 2 und 3

Thomas Lüpold, Möriken, Präsident der Justizkommission: Zu Absatz 2: Gemäss Meinung der Justizkommission soll die Gesprächsnotiz nicht nur den Eltern eröffnet werden. Vielmehr soll auch eine Eröffnung gegenüber dem Beistand des Kindes erfolgen. Diese Ergänzung wurde ohne Gegenstimme genehmigt.

Zustimmung

Vorsitzender: Es liegt noch ein Antrag auf einen neuen Absatz 4 vor.

Margrit Kuhn, Anglikon: Was ich nun sage, sage ich nur noch zuhanden des Protokolls, weil Sie praktisch schon beschlossen haben, dass Sie bei der ursprünglichen Version bleiben wollen. Es ist meines Erachtens aber doch wichtig, dass ich hier noch festhalte, was eigentlich gefordert wäre bei so einer Kindesanhörung. Ich habe Ihnen bereits ausgeführt, wie das in einer Mediation abläuft. Es gibt auch Familien- und Eheberatungsstellen, die Mediationen machen und über Fachleute verfügen, die Kinder kindergerecht behandeln können. Wenn der Herr Regierungsrat sagt, dass Kinder zwingend vom Gericht angehört werden müssen, dann bin ich damit nicht einverstanden. Er hat ja selbst gesagt, dass der Kanton weitergehende Regelungen treffen kann. Das wäre beispielsweise so eine Regelung, die wir vorsehen könnten, dass so eine Kinderanhörung eben auch ausgelagert werden könnte. Wenn der Herr Regierungsrat den Kanton Zürich zitiert, dann muss ich sagen, dass dort diskutiert wird, ob man die ganze Sache nicht an die Jugendsekretariate auslagern will, welche dort sicher auch noch Einfluss nehmen können, dass das so passieren wird. Es wird sich bei den Gerichten aus Gründen der Praktikabilität wahrscheinlich so einpendeln. Wahrscheinlich braucht das aber noch seine Zeit.

Ich stelle trotzdem noch meinen Antrag zuhanden des Protokolls. Er lautet: "Auf die Anhörung der Kinder kann verzichtet werden, wenn die Kinder-Regelungen in der Konvention mit Hilfe einer Familien-/Eheberatungsstelle oder in einer Mediation vereinbart wurden."

Vorsitzender: Es liegen keine weiteren Wortmeldungen dazu vor. Die Ausführungen des Regierungsrates haben wir zur Kenntnis genommen.

Abstimmung:

Für den Antrag Kuhn: 18 Stimmen.

Dagegen: 86 Stimmen.

§§ 196e - 196g

Thomas Lüpold, Möriken, Präsident der Justizkommission: Zu § 196f Abs. 1: Die Formulierung des Regierungsrates wurde als etwas holperig und realitätsfremd bezeichnet. Da eine Ablehnung eines Begehrens um Bestellung eines Beistandes kaum vorstellbar ist, wurde der Paragraph abgeändert. Bei der Änderung wurde auch die Möglichkeit der mündlichen Beschwerde eingebracht. Diese Änderung wurde mit 11 zu 3 Stimmen genehmigt.

Zu § 196f Abs. 2: Hier wurde ein Antrag gestellt, dass neben den Vertretungskosten auch die Übernahme der Verfahrenskosten geregelt werden müsse. Gemäss Bundesrecht dürfen den Kindern keine Verfahrenskosten auferlegt werden. In der Folge wurde dieser Antrag mit 4 zu 10 Stimmen abgelehnt.

Zustimmung

§ 223 Abs. 4

Zustimmung zur Aufhebung

§ 282 Abs. 2

Thomas Lüpold, Möriken, Präsident der Justizkommission: Von Teilen der Kommission wurde eine Lücke im Bereich

der angefochtenen Unterhaltsbeiträge befürchtet. Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichtes und des aargauischen Obergerichtes sind bereits heute unter gewissen Voraussetzungen auch im Rechtsmittelverfahren vorsorgliche Massnahmen zur Sicherung des Unterhaltes zulässig. Inskünftig ist dies im Bundesrecht ausdrücklich verankert (in Art. 137 Abs. 2 ZGB).

Zustimmung

§ 282 Abs. 3

Vorsitzender: Hierzu liegt ein Antrag vor.

Dr. Urs Hofmann, Aarau: Eine der Hauptabsichten des Bundesgesetzgebers beim neuen Scheidungsrecht war es, das Verschulden bei den Scheidungen nicht mehr als zentralen Punkt im Gesetz zu behalten. Es soll darum gehen, Ehen, die unwiederbringlich zerrüttet sind, ohne eine gerichtliche Abklärung, wer nun diese Zerrüttung verschuldet hat, zu beenden. Der Gesetzgeber hat deshalb für die Scheidung der Ehe, wenn nicht ohnehin ein Einvernehmen zu allen Punkten besteht, eine Wartefrist von 4 Jahren festgesetzt, nach deren Ablauf jeder Ehepartner einen Anspruch auf Scheidung besitzt. Das war bis anhin nicht der Fall. Bis anhin konnte stets der Einwand erhoben werden, der andere Ehepartner habe die Scheidung überwiegend verschuldet und besitze deshalb keinen Scheidungsanspruch. Nach dem neuen Recht wird deshalb nach Ablauf dieser Wartefrist nicht mehr über den Scheidungspunkt gestritten werden. Zu dieser Frage wird bereits die erste Instanz ein definitives Urteil fällen können. Nach wie vor werden aber die Auseinandersetzungen über finanzielle Fragen andauern und über weitere Instanzen, das Obergericht und das Bundesgericht weitergezogen werden, obwohl die Scheidung bereits rechtskräftig ist und die Ehe nicht mehr besteht.

Was bedeutet das nun für das Verfahren? Wenn über güterrechtliche Ansprüche, also über bestimmte Summen, 1'000 Franken, 100'000 Franken usw. gestritten wird, so verhält es sich grundsätzlich nicht anders, als bei jedem anderen Forderungsprozess auch. Dieses Geld kann erst hereingeholt oder im schlimmsten Fall über das Schuldbetreibungs- und Konkursrecht betrieben werden, wenn ein Urteil rechtskräftig ist, wenn letztlich nach Jahr und Tag das Bundesgericht entschieden hat. Dies gilt, wenn das Gesetz keine Sonderbestimmung enthält, auch für Unterhaltsbeiträge. Nur ist hier die Situation für die berechnete Person - meistens die Frau - eine völlig andere. Wenn man Unterhaltsbeiträge braucht, um seinen Lebensunterhalt bestreiten zu können, dann kann man nicht warten, bis das Bundesgericht dann nach 3 oder 4 Jahren einen definitiven Entscheid gefasst hat. Für Unterhaltsbeiträge während der Dauer der Ehe, in Eheschutzverfahren oder für vorsorgliche Massnahmen während des Bestandes der Ehe gilt bereits jetzt im kantonalen Recht gemäss § 298 Abs. 4 eine Sonderregelung: Hat hier der Gerichtspräsident Unterhaltsbeiträge festgelegt, die aber vor Obergericht oder vor Bundesgericht angefochten werden, so sind diese Unterhaltsbeiträge dennoch vollstreckbar. Die berechnete Person kann auf dem Schuldbetreibungs- und Konkursweg seine Unterhaltsbeiträge, die er ja für seinen Lebensunterhalt nötig hat, einfordern.

Wie verhält es sich nun nach der heutigen Regelung, wenn das Scheidungsurteil in Rechtskraft erwachsen ist? Grundsätzlich ist hier das Eintreiben der Unterhaltsbeiträge nicht automatisch möglich, sondern: Die berechnete Person muss-

te ein Zusatzverfahren um Erlass einer vorsorglichen Massnahme beantragen, das die Rechtsmittelinstanz beschäftigen wird. Das ist natürlich unsinnig! Ebenso wenig wie es sinnvoll ist, ein solches Verfahren bei vorsorglichen Massnahmen und, bei Eheschutzentscheiden vorzusehen, also quasi immer noch ein doppeltes Verfahren zu veranlassen, wäre es sinnvoll, nach der Rechtskraft des Scheidungsurteils die unterhaltsberechnete Person zu verknurren, noch ein Spezialverfahren in die Wege zu leiten, um diese Unterhaltsbeiträge, die in einem ordentlichen Verfahren mit Beweisabnahmen festgesetzt wurden, durchsetzen zu können. Deshalb beantragen wir Ihnen, dass die bewährte Regelung für das summarische Verfahren auch für das ordentliche Verfahren gilt.

Wir stellen deshalb den Antrag, dass § 282 um einen neuen Absatz 3 ergänzt wird, der wie folgt lautet: "Soweit mit dem Urteil Unterhaltsbeiträge zugesprochen werden, hemmt die Appellation die Rechtskraft und die Vollstreckbarkeit nicht, sofern der Instruktionsrichter oder die Instruktionsrichterin des Obergerichts nichts anderes anordnet."

Es handelt sich um eine analoge Regelung zur bereits zitierten Bestimmung in § 298 Abs. 4 ZPO. Wenn Sie diesen Antrag ablehnen, dann haben Sie entschieden, dass der rentenberechnete Ehepartner ein zweites Verfahren in Gang setzen muss, wohl zur Freude des Obergerichts, das sich ja immer über mangelnde Arbeit beklagt und sich deshalb über spezielle summarische Verfahren für vorsorgliche Massnahmen für Unterhaltsbeiträge nach der Rechtskraft des Scheidungsentscheides freuen wird.

Ich bitte Sie, im Interesse einer vernünftigen Rechtspraxis im Kanton Aargau diesen Antrag gutzuheissen. Dies ist auch ganz im Sinne einer Vereinfachung des Verfahrens, Herr Leuenberger, und nicht einer Verkomplizierung durch zusätzliche Verfahrensanträge. Wo es einfacher geht, sollten wir weisgott nicht unsere Gerichte mit zusätzlichen summarischen Verfahren belasten.

Harry Lütolf, Wohlen: Der gestellte Antrag trifft den Nagel eigentlich auf den Kopf! Es ist sicher eine berechnete Forderung. Aber einmal mehr bemängle ich hier die exzessive Anwendung des § 439 ZPO, der vorsieht, dass der Grosse Rat in eigener Kompetenz die ZPO abändern kann, wenn das Bundesrecht es vorschreibt und keine erheblichen Entscheidungsspielräume bestehen. Wenn wir jetzt die Zivilgesetzbuchänderung anschauen, dann steht nirgends, es werde zwingend vorgeschrieben, das zu tun, was uns von Herrn Hofmann vorgeschlagen wurde. Es ist vielleicht juristisch richtig, aber wenn wir nicht am Volk vorbei entscheiden wollen und die Leute nicht vor den Kopf stossen möchten, dann sollten wir das normale Gesetzgebungsverfahren einhalten und das auf dem Wege einer Zivilprozessänderung im normalen Verfahren bewerkstelligen. Ich weise darauf hin, dass mit dieser Änderung der bisherige Absatz 3 wohl nicht gestrichen werden soll; hoffe ich zumindest. Das soll in Absatz 4 überführt werden und ich schlage vor, dass diese ganze Änderung in § 320 über die Wirkung der Appellation geschrieben werden soll und nicht, wie es vorgeschlagen wird, in diesen dritten Absatz. Es ist sinnvoller, dass wir das - wenn überhaupt - unter der Wirkung der Appellation verankern. Ich schlage also vor, dass wir hier das Volk entscheiden lassen, denn es ist eine einschneidende Massnahme, dass Eltern zu Unterhaltsbeiträgen angehalten werden können, obwohl das Urteil noch nicht rechtskräftig ist.

Vorsitzender: Es liegen keine weiteren Wortmeldungen mehr aus dem Plenum vor.

Regierungsrat Kurt Wernli: Dieser Antrag lag ja vor. Frau Padrutt hat ihn uns zugestellt. Wir haben der Justizkommission und den Fraktionspräsidenten und -präsidentinnen eine sehr einlässliche Antwort aufgeführt, die Ihnen am Samstag zugestellt wurde. Ich beschränke mich hier deshalb auf wenige und nur zusammenfassende Erläuterungen:

Unserer Meinung nach ist diese Anpassung unnötig. In den sehr seltenen Fällen, in welchen kein sog. Präliminarentscheid bereits vorliegt, kann - das hat Herr Hofmann ja auch ausgeführt - ein solcher Präliminarentscheid erwirkt werden. Man muss dann natürlich einen Antrag stellen, das ist richtig. Damit aber ist der Unterhalt sichergestellt. Die im Hauptverfahren zugesprochenen Unterhaltsbeiträge ergeben sich aus anderen Kriterien und auch in einem andern Verfahren, als jene in einem Präliminarverfahren und können durchaus voneinander abweichen. Eine vorzeitige Vollstreckung der definitiven Unterhaltsbeiträge ist nicht notwendig und kann allenfalls sogar stossend sein. Auch in den übrigen Bereichen des Zivilrechts können Urteile nicht vorzeitig vollstreckt werden, wenn die Möglichkeit besteht, vorsorgliche Massnahmen zu erwirken.

Zum formellen Aspekt: Herr Lütolf hat diesmal zu Recht auf diese Situation verwiesen. Die Kompetenz des Grossen Rates zur Anpassung der ZPO ist beschränkt. Wir können nicht per Dekret Gesetze ändern, ausser wenn es zum Vollzug von neuem Bundesrecht dient oder wegen sog. höchstgerichtlicher Rechtssprechung notwendig ist. Dann kann man die ZPO auf Dekretsstufe anpassen. Vorliegend ist diese Situation, wie sie Herr Hofmann beantragt, nicht gegeben. D.h. der Grosse Rat hat gar keine Kompetenz, diese Regelung auf Dekretsstufe vorzunehmen. Ich könnte mir vorstellen, wenn Sie als Gesetzgeber das so festsetzen, dass bei einem Beschwerdeverfahren der Richter diese Norm nicht anwenden dürfte. Ich denke, dass wir sorgfältig legiferieren. Wenn wir das anpassen wollen - und dagegen wehre ich mich allenfalls nicht -, dann wollen wir diesen Bereich auf dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren vornehmen. Dementsprechend verspreche ich Ihnen, diese Situation aufzunehmen, wenn wir eine ordentliche Revision der ZPO so oder so vornehmen müssen. Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen.

Dr. Urs Hofmann, Aarau: Herr Lütolf hat natürlich Recht, wenn er den Vergleich zu seinem ersten Votum zu § 11 der ZPO macht. Es geht darum, wie diese Delegationsnorm vom Grundsatz her auszulegen ist. Der Grosse Rat hat sie schon einmal und auch heute bei dieser Abstimmung zum Antrag Lütolf zu § 11 lit. d weit ausgelegt. Das stimmt. Aber wo hier jetzt der Unterschied sein soll, wenn es um eine Zuständigkeitsregelung für den Gerichtspräsidenten geht - das hat überhaupt nichts zu tun mit dem neuen Scheidungsrecht -, da soll der Grosse Rat nun plötzlich zuständig sein, eine Änderung der ZPO, eines Gesetzes also, in Eigenkompetenz vorzunehmen. Hier, wo aber effektiv ein neuer Sachverhalt eingetreten ist, in dem künftig erheblich mehr Scheidungen in Rechtskraft erwachsen werden, als dies bis anhin der Fall war, im Scheidungspunkt, obwohl über die Unterhaltsbeiträge noch gestritten wird, wo also wirklich ein Sachverhalt ändert aufgrund des Bundesrechtes, hier soll es plötzlich nicht mehr zulässig sein! So geht es natürlich nicht! Entweder sind wir hier restriktiv, dann hätten wir vorher anders

entscheiden müssen, oder der Grosse Rat gibt sich eine gewisse erweiterte Kompetenz, wie es dem Sinn und Zweck dieser Bestimmung entspricht und dann ist auch dieser Antrag von der Kompetenzregelung her zulässig.

Zur Sache selbst noch eine Bemerkung: Wenn Scheidungsunterhaltsbeiträge in einem ordentlichen Scheidungsverfahren, das vor Bezirksgericht möglicherweise 1 - 2 Jahre gedauert hat, festgelegt werden, so werden diese Unterhaltsbeiträge mit Sicherheit sachgerechter festgelegt sein und deshalb ist eine vorgängige oder sofortige Vollstreckung auch eher zulässig und sachgerecht als bei Unterhaltsbeiträgen in einem Präliminarverfahren, wo nur summarische Beweisabnahmen erfolgen und wo der Gerichtspräsident alleine - im andern Fall ist es meist das Bezirksgericht - entscheidet und nachher diese Unterhaltsbeiträge auch sofort vollstreckbar sein sollen. Auch von der Sache selbst gibt es also keinen Grund, hier anders zu entscheiden, als im summarischen Verfahren, wie ich vorhin schon gesagt habe: Wenn es effektiv um eine Entlastung der Gerichte geht und um eine Bestimmung, die auch den Parteien dient, dann müssen Sie diesem Antrag zustimmen.

Regierungsrat Kurt Wernli: Es ist natürlich eine Herausforderung, sich mit einem Rechtsanwalt anzulegen, ich weiss das. Aber bitte, überlegen Sie folgendes noch: Wir haben sehr sorgfältig geprüft, inwieweit wir die ZPO auf Dekretsstufe anpassen dürfen. Es ist richtig, dass das schlussendlich eine Ermessensfrage ist. Aber wir haben uns da doch eine sehr restriktive Handlungsweise auferlegt. Alle Änderungen, die wir jetzt beschlossen haben, sind eigentlich durch das geänderte Bundesrecht veranlasst. Diese Änderung, die nun Herr Dr. Hofmann vorschlägt, ist nicht vom ZGB veranlasst und wird auch von der Rechtsetzungsinstanz auf Bundesebene nicht herausgefordert. Es gehört also nicht zum Pflichtbedarf, den wir zu regeln haben. Deshalb haben wir versucht, auf diese Weise eine Unterscheidung auch sorgfältig vorzunehmen. Materiell möchte ich mich weiter nicht mehr äussern. Ich habe die Haltung der Regierung bereits dargelegt. Ich bitte Sie, den Antrag von Herrn Hofmann abzulehnen.

Vorsitzender: Es liegen keine weiteren Wortmeldungen dazu vor. Ich lese den Wortlaut des Antrages Dr. Hofmann vor, damit ihn alle wieder präsent haben: Er lautet: "Soweit mit dem Urteil Unterhaltsbeiträge zugesprochen werden, hemmt die Appellation die Rechtskraft und die Vollstreckbarkeit nicht, sofern der Instruktionsrichter oder die Instruktionsrichterin des Obergerichts nichts anderes anordnet."

Abstimmung:

Für den Antrag Dr. Hofmann: 52 Stimmen.

Dagegen: 83 Stimmen.

§ 298 Abs. 4

Vorsitzender: Wir haben zu diesem Paragraphen keine Referenz in der Synopse. Es liegt aber ein Antrag vor.

Dr. Urs Hofmann, Aarau: Das ist kein Antrag, der etwas Materielles betrifft, sondern nur eine Anpassung an die Artikelgebung des neuen ZGB. In § 298 Abs. 4 ZPO wird bis anhin auf die alte Bestimmung des ZGB verwiesen. Hier wäre es zweckmässig, wenn in einer neuen ZPO, die vielleicht auch wieder einmal neu gedruckt wird, die aktuelle Bestimmung des ZGB aufgeführt wäre, nämlich Artikel 137 Abs. 2 ZGB anstelle der alten Artikelnummer Artikel 145

Abs. 2 ZGB. Ändern tut sich materiell nichts, aber dieses Versehen des Departementes bei der Redaktion der Dekretsvorlage würde so korrigiert. Ich bitte Sie, diesem formellen Antrag zuzustimmen.

Vorsitzender: Dazu liegen keine Wortmeldungen aus dem Plenum vor.

Regierungsrat Kurt Wernli: Diesem Antrag kann ich zustimmen. Ich entschuldige mich für das Versehen.

Abstimmung:

Der Antrag Hofmann wird von einer offenkundigen Mehrheit gutgeheissen.

§§ 321 Abs. 4, 344 lit. c, II.

Zustimmung

Vorsitzender: Wir sind damit am Schluss der Detailberatung. Es liegt kein Antrag auf Rückkommen vor. Wir sind vor der Schlussabstimmung und es liegt noch eine Wortmeldung vor.

Ursula Padrutt-Ernst, Buchs: Wir haben Ihnen 5 Anträge im Namen der SP-Fraktion gestellt. Wesentliche Anträge wurden abgelehnt, auch der vorletzte von Herrn Hofmann. Beide Anträge hätten wesentlich zu einer Verfahrenserleichterung und zu einer einfacheren Handhabung des neuen Verfahrensrechtes geführt, auch bezüglich Personen, die nicht Fachpersonen, also keine Juristen oder Juristinnen sind. Wir bedauern das, dass diese gut vorbereiteten und den Fraktionen rechtzeitig zugestellten Änderungsanträge hier im Grossen Rat kein Gehör gefunden haben. Die SP-Fraktion sieht sich ausserstande, dem Dekret zuzustimmen; wir werden es ablehnen.

Vorsitzender: Dazu liegen keine Wortmeldungen vor. Ich verweise auf die Botschaft des Regierungsrates und den dort enthaltenen Antrag, der sich aufteilt: Eintreten haben wir bereits beschlossen; es geht nun darum, das Dekret gemäss Beratungsergebnis in einer Schlussabstimmung zu beschliessen.

Schlussabstimmung:

Für Genehmigung des Dekretes, wie es aus den Beratungen hervorgegangen ist: 100 gegen 42 Stimmen.

Vorsitzender: Ich danke der Justizkommission und ihrem Präsidenten für die geleistete Arbeit.

1514 Ziele der kantonalen Fachhochschulpolitik; Beginn der allgemeinen Aussprache

(Vorlage vom 28. April 1999 des Regierungsrates samt Änderungsanträgen vom 18. Oktober 1999 der nichtständigen Kommission "Fachhochschulen", denen der Regierungsrat zustimmt)

Vorsitzender: Ich begrüsse Herrn Dr. Alexander Hofmann, Adjunkt Fachhochschulen ED, der auf der Regierungsbank Einsitz genommen hat.

In diesem Geschäft haben wir zuerst die Berichterstattung; dann kann - muss aber nicht - die allgemeine Aussprache benutzt werden; dann kommen die Anträge gemäss Bot-

schaft. Dort ziehe ich Antrag 2 bezüglich der Leitsätze vor. Diese wollen wir bereinigen, bevor wir vom Bericht mit den bereinigten Anträgen Kenntnis nehmen.

Doris Fischer-Taeschler, Seengen, Präsidentin der nichtständigen Kommission "Fachhochschulen": Die Spezialkommission Fachhochschulen hat sich an 5 Sitzungen intensiv mit dem Geschäft "Ziele der kantonalen Fachhochschulpolitik" auseinandergesetzt.

Der Gesamtbericht wurde bereits Ende April von der Regierung verabschiedet. Meine dezidierte Absicht war, den Bericht noch vor den Sommerferien zu beraten und zu verabschieden, vor allem aus dem Wissen heraus, dass in der Fachhochschulproblematik vieles am Laufen ist und im Normalfall monatlich wesentliche Neuerungen eintreten. Aus verschiedenen, vor allem terminlichen Gründen war es dann doch nicht möglich, den Gesamtbericht noch vor der Sommerpause ins Plenum zu bringen. In Anbetracht der riesigen Pendenzen und wichtigen Geschäfte, die zwischen Sommer- und Herbstpause auf uns gewartet haben, ist die Behandlung bis heute hinausgeschoben worden. Dies war auch der Grund, dass sich die Kommission am 20. August und 18. Oktober noch einmal über den neuesten Stand der Entwicklungen informieren liess.

Obwohl der Bericht "alt" ist, stehen wir vor der günstigen Ausgangslage, dass ich Ihnen heute im Sinne der allgemeinen Aussprache nicht nur über das Papier vom 28. April berichten darf, sondern auch über das, was sich bis zum 18. Oktober noch entwickelt hat. Im zweiten Teil, der Detailberatung, werde ich mich von Seiten der Kommission nur noch zu den 6 Leitsätzen äussern.

Ich strukturiere meine Berichterstattung in die Bereiche "interkantonale Entwicklungen" und "innerkantonale Entwicklungen", jeweils nach Datum geordnet, damit die Übersicht transparenter und, so hoffe ich, nachvollziehbarer wird.

Zur Ausgangslage:

A. Interkantonale

1996: Anlässlich der letzten Berichterstattung durften wir über die Absicht einer engen interkantonalen Zusammenarbeit mit den anderen Kantonen der Nordwestschweiz Kenntnis nehmen. Kein Zusammenschluss auf Trägerebene war geplant, sondern Fachkooperation als selbständige Fachhochschulen und eine längerfristige Verdichtung des Leistungsangebotes in der Region.

1998: Institutionalisierung des Kooperationsverhältnisses unter den 4 Kantonen Aargau, Solothurn, Basel-Land und Basel-Stadt. Im November 1998 Einsetzung des Kooperationsrates für die Fachhochschul-Region Nordwestschweiz.

B. Innerkantonale:

1991: Aufbau von zwei Fachhochschulen, jene für Wirtschaft/Technik/Gestaltung (Fachhochschule I) und jene für Gesundheits- Lehr- und Sozialberufe (Fachhochschule II).

1997: Dekret für die Errichtung der Fachhochschule I im Oktober 1997

1998: Anerkennung des Bundes für die Fachhochschule I am 2. März 1998. Dekret für die Errichtung der Fachhochschule II im Januar 1998. Es ist dem Aargau somit gelungen, bis Herbst 1998 die Aufbauphase erfolgreich abzuschliessen und in der interkantonalen Konkurrenz eine starke Position zu erringen. Damit unsere Aargauer Institutionen aber lang-

fristig im nationalen und internationalen Rahmen erfolgreich bleiben können, beschloss die Regierung im September 1998, die Fusion der beiden Aargauer Fachhochschulen zu prüfen. Seit letzter Woche liegt das entsprechende Dekret vor. Es wurde heute der Kommission zur Beratung zugewiesen.

An einer Strategietagung im Dezember 1998, an welcher neben dem Erziehungsdepartement und dem Gesundheitsdepartement auch eine Subkommission der EBK und der Fachhochschule-Kommission sowie Vertreterinnen und Vertreter der Fachhochschulräte und der Schulleitungen teilnahmen, wurden Szenarien für die weitere Entwicklung der Aargauer Fachhochschul-Strategie diskutiert.

Der Regierungsrat zog daraus den Schluss, dass A. interkantonale die Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen vertieft und B. innerkantonale das Aargauer Fachhochschulpotential gebündelt werden muss. Aus diesen Überlegungen ist dann auch das uns vorliegende Papier in Form eines Gesamtberichtes entstanden.

Dies zur Einleitung und Positionierung.

Zu den Entwicklungen im Aargau:

A. Interkantonale: Der rasche und erfolgreiche Aufbau unserer Fachhochschul-Bereiche hat es uns ermöglicht, interkantonale eine starke Position zu besetzen. Herausforderungen, Handlungsbedarf und entsprechende Konsequenzen wurden früh erkannt, nicht zuletzt dank der modernen Strukturen und der starken strategischen Führung, welche wir der Fachhochschule Aargau hier in diesem Rat verpasst haben. Es konnte früher, besser und effektiver reagiert werden als bei vielen anderen schweizerischen Fachhochschulen. Dass dies nicht nur positive Reaktionen auslösen würde war abzusehen und erklärt auch die teilweise heftigen Reaktionen von jenseits des Juras.

Aufgrund der Verhandlungen mit dem Bund haben die vier Kantone inzwischen unter dem Titel "3-Ebenen-Modell", d.h. Ebene 1: Schulleitung der einzelnen Schulen, Ebene 2: Kooperationsrat, Ebene 3: NWEDK, das Modell einer Kooperation autonomer Fachhochschulen gewählt. Der Bund hat im März 1998 die drei Fachhochschulen in der Nordwestschweiz genehmigt, mit der ausdrücklichen Auflage der Umsetzung des Kooperationsmodells und dem Hinweis, dass bei fehlendem Erfolg 2003 andere Führungsmodelle gewählt werden müssen. Das bedeutet nichts anderes, als dass wir uns in der Nordwestschweiz zusammenraufen müssen, ob es uns nun passt oder nicht.

Das "3-Ebenen-Modell" erweist sich in der Praxis allerdings als schwerfällig, zeitraubend und umständlich, da nun neben den strategischen Führungsgremien zusätzlich eine Koordinationsebene eingefügt wurde. Der Kooperationsrat hat keine Entscheidungsbefugnisse, somit gehen die Geschäfte oft mehrmals zwischen ihm und den Führungsebenen der drei Fachhochschulen hin und her. Es kann auch vorkommen, dass der Kooperationsrat gar nicht mehr konsultiert wird. Fazit: diese unzulängliche Zusammenarbeitsform ist untauglich und muss verbessert werden. Die Lösung kann nur über eine Konzentration und eine Schwerpunktbildung in der Nordwestschweiz gefunden werden.

B. Innerkantonale: Die Fachhochschule I und der Fachhochschul-Rat packten nach einer gründlichen externen Evaluation und Strategiediskussion die Chance des Neuanfanges

beim Schopf und entschlossen sich zu einer konsequenten Aufbau- und Entwicklungsstrategie, insbesondere in einer konsequenten Profilbildung und Angebotspezialisierung. Die Fachhochschule II wagte sich etwas später aber nicht mit minderer Konsequenz an die grundsätzliche Strategiediskussion. Diese Radikalität, mit der die interkantonale wie innerkantonale Problematik angegangen wurde, zeigte schnell auf, dass auch der Aargau seine Fachhochschul-Strategie nochmals überprüfen und notwendige Anpassungen und Optimierungsschritte aufzeigen musste, sei es beim Thema Profilierung, kritische Grössen, Fusion, Standortkonzentration oder Finanzen.

Zu den Entwicklungen seit März 1999:

A. Interkantonale: Am 5. März 1999 finden Gespräche mit der Kantonsregierung, den Fachhochschulratspräsidenten, Bundesrat Couchepin und dem Direktor des BBT statt. Ziel dieses Gespräches war die Darlegung der kantonalen Fachhochschulpolitiken.

- Der Aargau unterstreicht seine Haltung eines echten Konzentrationsprozesses und der Schwerpunktbildung in der Nordwestschweiz.

- Basel-Land und Basel-Stadt argumentieren für eine Weiterführung und Optimierung des "Drei-Ebenen-Modells" und für das Fortbestehen der drei Fachhochschulen.

- Solothurn nimmt eine Sowohl-als-auch-Haltung ein. Sie teilen einerseits die Einschätzung des Aargaus, dass die Lösung nur über eine Konzentration und Schwerpunktbildung erfolgen kann, fordern andererseits aber, das Ganze müsse in einem harmonischen Entwicklungsprozess erfolgen.

- Bundesrat Couchepin und der Direktor des BBT halten die Aargauer Optik für die richtige. Das Drei-Ebenen-Modell muss aber bis 2003 durchgezogen und als vorläufige Lösung akzeptiert werden, da der Bund nicht auf seinen Entscheid von 1998 zurückkommen will.

31. März 1999: 1. Verhandlungsrunde mit Aargau, Solothurn, Basel-Land und Basel-Stadt

- Diskussion des Aargauer Vorschlages für eine Arbeitsteilung in der Nordwestschweiz. Bildung einer gemeinsamen Trägerschaft. Es kommt keine Einigung zu stande, weil grundsätzlich verschiedene Auffassungen bezüglich Situation und Funktion der Fachhochschule bestehen.

- Will man in der Nordwestschweiz internationale, nationale oder regionale Massstäbe setzen? Basel will regionale Ausstrahlung, der Aargau internationale. Kann man damit das Problem der kritischen Grösse lösen? Gibt es einen Weg über eine Optimierung des "Drei-Ebenen-Modells"? Alles Fragen, die offen bleiben.

17. Mai 1999: 2. Verhandlungsrunde Aargau, Solothurn, Basel-Land und Basel-Stadt. Die grundsätzlichen Haltungen der vier Kantone bleiben unverändert. Als Gegenvorschlag zum Aargauer Modell (eine gemeinsame Fachhochschule) wird dem Kooperationsrat der Auftrag erteilt abzuklären, wie im "Drei-Ebenen-Modell" die folgenden Punkte erreicht werden können: - Sicherstellung der Qualität, Kriterien für die Öffnung bzw. Schliessung von Studiengängen, Konzentration im Bauwesen (Auflage des Bundes), Mobilität der Studierenden, Harmonisierung der Jahresstrukturen der drei Fachhochschulen.

Juni 1999: Verhandlungen Aargau/Solothurn mit der Frage der Vertiefung der Zusammenarbeit, etwas, was beide Partner wünschen.

Verhandlungsangebot des Aargaus an die beiden Basel. Der Regierungsrat will damit einer Spaltung zwischen Aargau und Solothurn einerseits und den beiden Basel andererseits vorbeugen und zugleich eine Verhandlungsdynamik in Gang setzen, die das Fachhochschul-Geschäft auch in den anderen Kantonen über die zuständigen federführenden, aber auch abblockenden Erziehungsdepartemente hinausführt. Basel ist grundsätzlich zu Verhandlungen bereit, ist aber enttäuscht über die Haltung des Aargaus i.S. Einführung von Informatik an der Fachhochschule beider Basel.

Die Fachhochschule beider Basel will nämlich in Muttenz einen neuen Studiengang Informatik aufbauen und hat dem Bund ein entsprechendes Gesuch eingereicht. Der Aargau hat negativ Stellung bezogen, weil dieser neue Studiengang eine weitere Zersplitterung in der Region Nordwestschweiz nach sich zieht. Nachdem schon der Aargau und Solothurn Informatikstudiengänge anbieten, soll nun nicht noch an einem dritten Ort das gleiche Angebot aufgebaut werden. Dies widerspricht dem Kooperationsgedanken, den Forderungen nach Profilierung, Schwerpunktsetzung und den Fragen nach der kritischen Grösse.

Juli/August 1999: Weiteres Treffen mit einer Regierungsdelegation aus Solothurn. Beide Regierungen sind der Meinung, dass die Fachhochschulthematik gemeinsam angegangen werden muss. Solothurn will mit dem Aargau zusammenarbeiten und ist bereit, über eine gemeinsame Trägerschaft zu diskutieren. Sie sehen die Dynamik, die da abläuft. Die Grunddiskrepanz mit Basel bleibt auch nach der Sommerpause bestehen. Basel will seine Fachhochschule autonom führen, eine Einigung im Bereich Bauwesen ist (noch) nicht möglich, obwohl der Aargau Verhandlungsbereitschaft über diesen Bereich signalisiert. Basel hält zudem am Aufbau eines eigenen Informatiklehrganges fest und hat beim Bund ein Widererwägungsgesuch gestellt. Immerhin signalisiert nun Basel, dass auch sie eigentlich a) Interesse an einer Lösung hätten und b) nun auch vom Anliegen der Schwerpunktbildung überzeugt seien. Die Fronten scheinen sich aufzuweichen, auch wenn offensichtlich die schriftlichen Protokolle noch nicht ganz dem entsprechen, was an der Sitzung gesagt wurde. Immerhin lassen diese Signale die Hoffnung auf eine Zusammenarbeit aufkeimen. Eine für den September 99 angesagte Aussprache mit Bundesrat Couchepin und dem Direktor des BBT wird abgesagt. Vor allem aus terminlichen Gründen, aber auch, weil zu wenig Fleisch am Knochen, zu wenig Fortschritte erzielt wurden in den Kantonen. Die Solothurner zeigen sich je länger je mehr sehr interessiert an einer gemeinsamen Fachhochschule. Die Verhandlungen laufen und sollen bis Ende Jahr abgeschlossen, die politischen Prozesse in beiden Kantonen aufeinander abgestimmt sein, so dass notwendige Vernehmlassungen und Parlamentsdebatten synchronisiert werden können. Das wäre, so denke ich, auch aus Sicht des Kantons Aargau wünschbar.

B. Innerkantonal: Die neu eingeführte Führungsstruktur konsolidiert sich. Die Kommunikation mit den Dozierenden - lange Zeit unterschätzt - wurde verbessert. Die Kommission hat sich davon auch anlässlich eines Hearings mit den Vertretungen der Dozierenden an ihrer Juli Sitzung überzeugen lassen. Der Aufbau des Direktionsbereiches Gestal-

tung verläuft planmässig. Die Schule hat sich in Aarau eingerichtet und den ersten Studiengang gestartet. Das konnten Sie heute in der Zeitung lesen. Der Regierungsrat setzt als Vorbereitungsgremium für die Zusammenführung aller Fachhochschulbereiche, wie auch als Strategiebildungsgremium einen Leitungsausschuss aus den beiden Fachhochschul-Räten und einem Vertreter der Pädagogik ein. Er soll die weiteren Arbeiten im Hinblick auf eine Gesamtstrategie koordinieren.

Unsicherheiten bestehen noch immer, da die Rahmenbedingungen aufgrund der laufenden interkantonalen Verhandlungen noch immer nicht sicher sind. Die Situation im Bereich Bauwesen ist noch immer offen. Die Fachhochschule Gesundheit und Soziale Arbeit stecken noch immer in der Portfolio-Arbeit mit dem Ziel, zusammen ein für die Schweiz einmaliges und einzigartiges Angebot zu führen.

Juli/August 1999: Innerkantonal steht im Moment das Fusionsdekret der beiden Fachhochschulen im Vordergrund.

Oktober 1999: Die rechtlichen Grundlagen für das Fusionsdekret sind erarbeitet, die Regierung hat es verabschiedet, es wurde heute der Kommission zur Bearbeitung zugewiesen.

Dies meine Ausführungen zum Eintreten und zur allgemeinen Aussprache. Der Kommission wurden auf verschiedene Anträge diverser Kommissionsmitglieder noch zusätzliche Papiere ausgehändigt. Insbesondere Überlegungen zur kritischen Grösse, zur Interdisziplinarität, zu den ausstehenden Entscheidungen auf Stufe Grosser Rat, zu den Kosten der Fachhochschul-Studiengänge in der Schweiz, zu den Standorten der Fachhochschul-Bereiche in der Nordwestschweiz, zur Situation der Berufsmaturität in der Schweiz. Wir wurden dadurch in die Lage versetzt, uns intensiv in das Geschäft einzudenken, das forsche Tempo der Aargauer Regierung mitzuhalten und die Position des Parlamentes in dieser Frage auch wahrzunehmen. Ich danke dem Erziehungsdirektor, aber auch den sehr kooperativen Alexander Hofmann und Barbara Leu für die gute und ausführliche Dokumentation.

Die Kommission hat mit Genugtuung Kenntnis genommen von der Offenheit von Seiten des Erziehungsdepartementes. Unsere Fragen wurden rasch, umfassend und kompetent beantwortet. Die Stossrichtung wurde aufgezeigt und begründet. Die teilweise bestehenden Vorbehalte von Seiten einzelner Kommissionsmitglieder sind nicht auf ein grundsätzliches Misstrauen oder Missfallen gegenüber dem eingeschlagenen Weg zurückzuführen. Sie befürchten vielmehr eine finanziell nicht mehr verkraftbare Lösung, sie kritisieren die fehlenden Aussagen zu den zwangsläufig notwendigen Entscheidungen bei einem Alleingang: Die Befürchtung, dass die fehlenden Finanzen in anderen Bildungsbereichen, beispielsweise in der Volks- oder Mittelschule geholt würden, d.h. dort abgeschnitten würden, ist so gross, dass diese Mitglieder dem Geschäft in der Schlussabstimmung nicht zustimmen können. Die Problematik und die Entwicklungen rund um die Fachhochschulen sind so dynamisch, dass oftmals von Sitzung zu Sitzung wieder grundlegende Änderungen eingetreten sind. Die Kommission wurde dadurch gefordert, aber nicht überfordert: Einerseits galt es, die Neuentwicklungen rasch in unsere Überlegungen miteinzubeziehen, andererseits durften wir uns nicht dazu verleiten lassen, allzu sehr ins Detail abzuschweifen, d.h. konkrete Antworten auf Fragen zu verschiedenen Szenarien, wie: welche Studiengänge und Fachhochschul-Bereiche will

der Aargau behalten, sofern als worst case, ein Alleingang oder eine Teillösung nur mit Solothurn zustande kommt.

Ich denke, es ist uns eine gute Mischung gelungen, die Erkenntnisse aus den natürlichen Interessen am Detail nutzbringend in die strategischen Aussagen der Leitsätze einzubringen. Die Kommission steht mehrheitlich hinter der von der Regierung verfolgten Strategie: Eine Fachhochschule Nordwestschweiz, enge Zusammenarbeit mit Solothurn, Kooperation mit beiden Basel; - wenn dies nicht gelingt, Lösung mit Solothurn allein oder schlimmstensfalls im Alleingang; Schwerpunktbildung. Was können wir im Verbund mit Solothurn oder Solothurn/Basel-Stadt/Basel-Land finanziell verkraften? Besteht eine Gefahr der Verzettelung der Kräfte; wie reagieren wir auf die Problematik der kritischen Grösse?

- Profilierung; Wollen wir einen Gemischtwarenladen oder wollen wir "klein, aber fein" sein, wollen wir eine Optimierung der bestehenden Angebote; wollen wir die Synergien

zwischen den Fachhochschul-Bereichen nutzen (Gesundheit und Soziales; Wirtschaft und Soziales; Technik und Gestaltung)? - Ausrichtung auf internationale Konkurrenzfähigkeit. - Ausweise mit internationaler Anerkennung.

Die Kommission ist ohne eigentliche Eintretensdebatte im Anschluss an die Erläuterungen und Zusatzinformationen des Erziehungsdirektors in die Detailberatung eingetreten. Ich bitte Sie namens der Kommission, dies nun im Anschluss an die allgemeine Aussprache ebenfalls zu tun.

Vorsitzender: Besten Dank Frau Kommissionspräsidentin für die Ausführungen. Ich schliesse hier die Morgensitzung. Wir fahren um 14.00 Uhr weiter. Ich erinnere Sie noch einmal daran, dass die Besichtigung des Kunsthause angekündigt ist, und empfehle Ihnen diese nochmals. Im Übrigen wünsche ich Ihnen und mir einen guten Appetit. Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluss der Sitzung: 12.30 Uhr.)